

Rechtliche Erörterung der Frage: Ob die Lehns-Constitution vom ersten Junius 1723, nach dem Entwurf zur revidirten Lehns-Constitution d. d. Berlin, den 16ten Januarius 1777 mit Bestande Rechtens abgeändert werden könne und was dazu erfordert werde?

Berlin: gedruckt bey George Jacob Decker, [1777]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn166288138X>

Druck Freier  Zugang





~~In J.~~
~~27.5.~~

~~XXX. A.~~

V. g. 1047.

Rechtliche Erörterung

der Frage:

Ob die Lehns-Constitution vom ersten Junius 1723,
nach dem Entwurf zur revidirten Lehns-Constitu-
tion d. d. Berlin, den 16ten Januarius 1777 mit
Bestande Rechtens abgeändert werden könne und
was dazu erfordert werde?



Berlin,

gedruckt bey George Jacob Decker, Königl. Hofbuchdrucker.







§. 1.

Cs ist eine jedermann bekannte und von niemanden bezweifelte Wahrheit, daß den Churmärckschen Lehnsleuten das Recht und die Befugniß zustehe, unter landesherrlicher Autorität und Bestätigung, gesetzliche Verfassungen, wegen der Lehne, der Succession und des Consensus der Agnaten, bey Veräußerung der Lehne, Versorgung der Wittwen und Aussteuer der Töchter zu machen, und überhaupt alles so einzurichten, wie sie es der Conservacion ihrer Familien am dienlichsten finden; allein die Frage: wie und welchergestalt dieses auf eine gültige und zu Recht beständige Art geschehen könne? ist manchen Zweifeln unterworfen; wenigstens hat man sie, bey der jetzt im Werke seyenden Abänderung der Lehns-Constitution vom ersten Junius 1723 so verschiedenlich beantwortet, daß es der Mühe werth zu seyn scheint, sie nach rechtlichen Grundsätzen, mit Bezug auf den beygefüigten Entwurf, zur revidirten Lehns-Constitution d. d. Berlin, den 16ten Januarii 1777, näher zu erörtern und zu beantworten.

A 2

§. 2.



§. 2.

Die verschiedene über die Entscheidung dieser Frage bekannt gewordene und in den Acten vorkommende Meinungen, gehen hauptsächlich darin von einander ab, daß **Einige** von denen, die ihr Gutachten hierüber geäußert haben, zur gültigen und rechtsverständigen Abänderung der Lehns-Constitution vom ersten Junius 1723, nicht nur den Consens der mit Lehngütern angefessenen Vasallen, sondern auch die Einwilligung der unangefessenen Mitbelehnten erfordern; wohingegen **Anderer** den Consens der angefessenen Vasallen für zureichend erachten. Und so, wie diejenige, welche der ersten Meinung bepflichten, sich hinwiederum in zwey Classen theilen, dergestalt, daß **Einige** derselben zur gültigen Abänderung der nur gedachten Lehns-Constitution den einstimmigen Consens aller angefessenen Vasallen und aller unangefessenen Mitbelehnten verlangen; **Anderer** aber den Consens der mehrsten angefessenen Vasallen und unangefessenen Mitbelehnten schon für hinlänglich halten; eben so sind auch die Anhänger der zweyten Meinung in zwey Classen vertheilet, wovon die **Eine**, den Consens aller angefessenen Vasallen, die **Anderer** aber nur die Einwilligung der mehrsten dieser angefessenen Vasallen zur gültigen und zur rechtsverständigen Abänderung der Lehns-Constitution nöthig erachtet.

§. 3.

Eine von diesen verschiedenen Meinungen, muß nothwendig die richtige seyn. Bey der Entscheidung und Beantwortung der aufgeworfenen Rechtsfrage kömmt es demnach darauf an:

Erstlich, ob zu der vorgeschlagenen Abänderung der Lehns-Constitution vom ersten Junius 1723 der Consens der unangefessenen Mitbelehnten erfordert werde oder nicht? und

Zweytens, ob diese Abänderung, auf den einen oder den andern Fall, durch die Mehrheit der Stimmen gültig beschloffen werden könne, oder ob dazu die Einwilligung aller derjenigen nothwendig erfordert werde, welche sich dieserhalb ein Stimmrecht anzumassen befugt sind?

§. 4.



§. 4.

So viel den ersten Satz betrifft, so berufen sich diejenige, welche demselben bejahend beantworten, besonders darauf: daß den unangesehenen Mitbelehnten, ex pacto et providentia maiorum, ein Jus quæsitum an der Substanz des Lehns und ein wirkliches Condominium zustehet, folglich die Lehnsverfassung, ohne ihre Einwilligung, nicht geändert werden könne. Es ist nicht zu läugnen, daß diese Gründe, bey dem ersten Anblick, von außerordentlich großem Gewicht und zu einer völligen Ueberzeugung zureichend zu seyn scheinen; allein sie verlieren bey einer näheren Prüfung ihre scheinbare Stärke.

§. 5.

Den Satz: daß den unangesehenen Mitbelehnten ex pacto et providentia maiorum ein Jus quæsitum an der Substanz des Lehns und ein wirkliches Condominium zustehet, kann niemand in Zweifel ziehen; aber die daraus hergeleitete Folge; daß also ohne ihre Einwilligung und Bestimmung keine neue Lehns-Constitution errichtet und in der bisherigen Lehnsverfassung nichts geändert werden könne, ist ganz offenbar falsch und unrichtig.

§. 6.

Alle Lehne werden, der Regel nach, unter der stillschweigenden, aber aus der Natur der Sache selbst fließenden Bedingung gegeben und dem Lehmann übertragen, daß er, seine Descendenten und Mitbelehnte, sich der Observanz des Lehnhofes und den bey demselben hergebrachten und angenommenen Lehnsrechten unterwerfen müssen ^{a)}.

Wer sich demnach aus dem Lehns-Contract, den er entweder selbst, oder den seine Vorfahren errichtet haben, ein Recht am Lehne anmaßet, der muß sich auch die Bedingungen gefallen lassen, unter welchen der Contract eingegangen und ihm oder seinen Vorfahren das Lehn gegeben und übertragen worden: und ein jeder Mitbelehnter und Gesamthänder, muß sich daher, nach rechtlichen und der Billigkeit gemässen Grundsätzen, alles dasjenige gefallen lassen, was nach der Observanz des Lehnhofes, in An-



sehung der Lehne, worauf er zur Gesammthand und Lehnsfolge versammelt ist, die Rechte mit sich bringen b).

- a) Vuri Erläuterung des Lehn-Rechtes, als woselbst derselbe mit mehrern ausgeführt hat, daß ein jeder Vasall, der sich einem gewissen Lehn-Herren unterwirft, dadurch an den Tag lege, daß er dem Lehn-Herren eben die Rechte zugestehet, welche derselbe über die andern Vasallen des Lehn-Hofes ausübet und daß er sich alles das gefallen lasse, was in diesem Lehn-Hofe das Herkommen mit sich bringet.
- b) I. F. 7. Sam. STRYK de feudis Pomeranicis C. II. §. 9. Agnatus in Pomerania non habet ius in feudo, nisi cum conditione soluendi aes alienum & liberandae antecessorum fidei, nec lex permittit in feudo succedere, nisi id fiat ita, ut onus vasalli sit, quod onus feudi ex lege provinciae factum. Et si procedat alienatio nec agnati offerant pretium, ius ipsorum definit, & sic in aperto est, quam restrictum sit lege provinciali ius agnatorum, quod non communi, sed speciali PROVINCIAE iure aestimandum. Und ferner §. II. Sciendum autem est, privilegia Pomeraniae in comitiis provincialibus, per conventiones inter principem & status, declarata & extensa esse, ut per observantiam interpretari ea oporteat. Itaque accuratissimus *Dn. Mevius Ictus Pomeraniae experientissimus*, observavit, in causis feudilibus Pomeranicis videndum esse: 1) Quid disponant Privilegia Pomeranica. 2) Quid ordinatum sit in comitiis Provincialibus, in den Landtags-Abscheiden, veluti constitutionibus & conventionibus publicis. 3) Quid sit in observantia. 4) Quid proprietas & natura feudorum Pomeranicorum requiratur. 5) Et tandem quid in casibus hic non expressis statuat ius commune.

§. 7.

Das Recht, oder das Jus quæsitum, welches einem jeden Mitbelehnten und Gesammthänder zustehet, (es sey denn, daß pacta specialia, wovon aber hier nicht die Rede ist, ihm ein stärkeres oder schwächeres Recht beygelegt,) wird also durch die Observanz des Lehnhofes und durch die bey demselben hergebrachte und angenommene Lehnsrechte bestimmt und begrenzet c).

Wo es nach der Observanz des Lehnhofes dem besitzenden Vasallen erlaubt ist, das Lehn ganz oder bis zu einem gewissen Theile zu verschulden d), da kann sich der unangeseffene Mitbelehnte, ohngeachtet des ihm an der Substanz des Lehngutes ex pacto et providentia maiorum zustehenden Rechtes, nicht über die Schmälerung seines Juris quæriti beschweren, wenn der besitzende Vasall sich seines Rechtes bedienet; und wo die Ob-

fer



servanz des Lehnhofes dem besitzenden Vasallen erlaubet, ohne Zuziehung der unangefessenen Mitbelehnten, neue Lehns-Constitutionen zu errichten und in der Lehnsverfassung Abänderungen zu treffen, da kann sich der unangefessene Mitbelehnte, wenn dieses geschieht, eben so wenig über die Schmälerung seines Juris quaziti beklagen.

Wer sich eines ihm zustehenden Rechtes bedienet, der kränkt und beleidiget niemanden e).

c) II. F. I. II. F. 9. HORN. *Jurispr. feud. c. 1. §. 39.* HERTIUS *de feudis oblaris* P. 2. §. 45. In feudis enim priuatorum, iura particularia feudorum & praecipue ius vel consuetudo loci, vbi situm est feudum, obtinet, vt ideo singula redeant ad id, quod moribus & vsu est introductum.

d) Anmerk. Die Pommerische, Schlesiische, Lausitzische und Mecklenburgische Lehns-Verfassungen beweisen dieses zur Genüge. Nach den Pommerischen Lehns-Rechten muß der succedirende Mitbelehnte alle Schulden des verstorbenen Vasallen, wenn zu deren Tilgung kein zureichendes Allodium vorhanden ist, in sofern bezahlen, als sie die Lehns-Laxe nicht überschreiten, es mögen solche von ihm consentirt seyn oder nicht; und in Schlesien, in der Lausitz und in Mecklenburg sind die Rechte der Mit-Belehnten noch mehr eingeschränket. STRYK. in *Dissert. laud. v. Schweder* in den Anmerkungen über die Pommerische Lehns-Constitution ad Tit. 22. §. 1. no. 6. 7. und 11. EPHR. GERHARD. in *Diss. de alienat. feud. Siles.* SAM. STRYCK in *Diss. de feud. Lusat. superioris.* TORNOVIUS *de feud. Megapol.* P. 165.

e) L. 55. §. 151. ff. de Reg. iur.

§. 8.

Höchst unbillig sind also die Klagen der unangefessenen Mitbelehnten, wenn die angefessenen Vasallen von einem solchen, ihnen zustehenden Rechte, Gebrauch machen. Die Verfassung des Lehnhofes, die Observanzen desselben und die hiernach den besitzenden Vasallen zustehende Befugnisse, sollen und müssen einem jeden Mitbelehnten und Gesammthänder und überhaupt einem jeden, der zum Lehnhofe gehöret, bekannt seyn. f) Mit dem Besitz der Lehngüter, welchen sie oder ihre Vorfahren den besitzenden Vasallen oder deren Vorfahren, durch Erb-, und Theilungs-Necessite, oder durch anderweitige Vergleiche überlassen haben, haben sie, oder ihre Vorfahren, den



den besitzenden Vasallen, diese den Lehngütern und deren Besitzern anklebende Rechte und Befugnisse, ja selbst übertragen. Warum sollen sich denn die Besitzer dieser Rechte nicht bedienen? und streitet es nicht offenbar mit der Billigkeit, ja mit Treu und Glauben, wenn die unangeseffene Mitbelehnte verlangen wollten, daß die besitzende Vasallen ein Recht nicht ausüben sollten, welches doch sie selbst oder ihre Vorfahren ihnen mit dem Besitz der Güter eingeräumt haben?

f) L. 9. pr. & §. 3. ff. de iur. & facti ignor.

§. 9.

Aus dem an sich richtigen und zugestandenen Satze: daß den unangeseffenen Mitbelehnten ex pacto et providentia majorum ein Jus quaesitum an der Substanz des Lehnes zustehet, folgt demnach keinesweges, daß ohne ihre Einwilligung keine Lehns-Veränderung statt haben, noch die Substanz des Lehns vermindert werden könne, sondern es muß diese Folge vielmehr dahin determiniret werden: daß ohne Beystimmung der unangeseffenen Mitbelehnten nichts geschehen könne, was nicht der Observanz des Lehnhofes und den bey demselben angenommenen Lehn-Rechten gemäß ist.

§. 10.

Will man daher den ersten §. 3. bemerkten Satz richtig entscheiden: so kann man nicht bey dem an sich leeren Tone der Worte: *JUS QUAESITUM* stehen bleiben; sondern man muß billig untersuchen, in welchen Gränzen das Jus quaesitum der unangeseffenen Mitbelehnten der Churmark, durch die Observanz des Lehnhofes, eingeschränkt sey, und ob nach derselben die besitzende Vasallen die Befugnis haben, ohne Zuziehung der unangeseffenen Mitbelehnten, Lehns-Constitutionen und Lehns-Veränderungen zu machen? Denn ist dieses; so kann es, ohne Kränkung des, den unangeseffenen Mitbelehnten zustehenden, *Juris quaesiti*, gültig geschehen, wie solches bereits §. 6. und 7. ausgeführt und erwiesen worden.

§. 11.



§. II.

Wenn es andern ist, daß die unangesehene Churmärkische Mitbelehnte zu Kreis, und Landtages, Versammlungen nicht erscheinen können, und also, wie unten gezeigt werden soll, nicht zur Ritterschaft gehören; und wenn es ferner erweislich ist, daß die auf Kreis, und Landtages, Versammlungen erschienene Vasallen der Churmark von jeher und seit den ältesten Zeiten, mit Bewilligung und unter Autorität der Allerhöchsten Landes, Herrschaft, Lehns, Veränderungen und Lehns, Verfassungen gemacht haben; so wird wohl ein jeder zugestehen müssen, daß den Churmärkischen besitzenden Vasallen nach der Observanz des Lehnhofes, das Recht gebühre, mit Bewilligung der Allerhöchsten Landes, Herrschaft, ohne Zuziehung der unangesehnen Mitbelehnten, Lehns, Veränderungen zu machen und neue Lehns, Constitutionen zu verfassen.

§. 12.

Daß nun aber die unangesehene Mitbelehnte in der Churmark jemalen das Recht gehabt hätten, auf Kreis, und Landtages, Versammlungen stimmfähig zu erscheinen, kann niemand mit Bestande der Wahrheit behaupten. Die Churmärkische Verfassung ist hierunter von der Verfassung anderer Länder nie unterschieden gewesen, und die unangesehene Mitbelehnte der Churmark, sind eben so wenig zu Kreis, und Landtages, Versammlungen berufen worden, als wenig solches an andern Orten geschieht. Auch in der Churmark hat man bloß den angesehnen Vasallen das Recht zugestanden, auf Kreis, und Landtages, Versammlungen entweder selbst oder durch Deputirte zu erscheinen, den unangesehnen Mitbelehnten aber, welche nicht zur Ritterschaft gehören, weil die landständische Würde nicht mit der Person und dem Adel, sondern mit den Gütern verbunden ist g), dergleichen sie nicht besitzen, ist dieses Vorrecht, zu keiner Zeit gestattet worden.

g) Ahasv. FRITSCH *de conventibus provinc. c. 4. §. 2.* Ius status provincialis non est vera dignitas personae, sed cum certorum bonorum immobilium possessione cohaeret, neque nobilis, qua talis, ad conventum provincialem vocatur, nisi praedium equestre obtineat. Sam. STRYCK in *Diss. de quaest. status c. 2. no. 19. §. in Diss.*



Diff. eius de Statibus Provincialibus t. 2. no. 9. Pari ratione in regionibus Germaniae nobilis natalibus tantum, nisi praedium equestre obtineat, ad Conventus Provinciales haud vocabitur: E contrario civici etiam ordinis quidam, si ejus generis bona acquirant, eorum intuitu in Equestris Curia ad sententiam dicendam admittuntur.

§. 13.

So gewiß es aber ist, daß bloß die mit Gütern angefessenen Vasallen bey Kreis- und Landtagsversammlungen erschienen sind und sich ein Stimrecht anmaßen dürfen; eben so gewiß ist es auch, daß dieselben sich, seit den ältesten Zeiten und seit länger denn 200 Jahren, in dem Besiß des Rechtes befinden, unter landesherrlicher Autorität und Genehmigung, Lehnsverfassungen und Lehnsveränderungen, durch Landtagseschlüsse, zu machen, und daß sie also hierunter die Observanz des Lehnhofes ganz unstreitig vor sich haben.

§. 14.

Schon durch die Landtagsabschiede von 1540, 1572 und 1602, wurde festgesetzt, daß die, weder vom Lehnherrn noch von den Mitbelehnten consentirte Schulden, bey Ermangelung eines zureichenden Allodii, von dem succedirenden Schwerdmagen oder Mitbelehnten, aus dem Lehn bezahlt werden sollten *b)*; und die älteste märkische Rechtslehrer, unter welchen auch Friedrich Pruckmann ist, der mit den damaligen Churfürstlichen Stadthaltern bey fast allen landschaftlichen Angelegenheiten und sonderlich bey Landträgen gebraucht wurde, wie aus vielen alten landschaftlichen Acten hervorgehet, und der im Jahr 1630 als Churbrandenburgischer Canzler verstarb, folglich ein sehr gültiger und ganz unverwerflicher Zeuge ist, merken hierbey an, daß die Bezahlung dieser Schulden aus dem Lehne, durch Landtagseschlüsse und Verträge mit dem Landesherrn eingeführet worden *i)*.

Im Jahr 1653, ist hierauf dieses Principium auf eben die Art wieder aufgehoben und die Churmärkische Lehnsverfassung, durch den Landtagsabschied, vom 28sten Julius 1653, gar sehr verändert worden *k)*.

Im Jahr 1717 haben ferner, blos die angefessenen Vasallen, durch ihre Deputirte, in die so sehr wichtige Lehnsveränderung und Lehns-

ver-

Vererbung gewilliget; dieserhalb mit dem Allerhöchsten Landes, und Lehns-
herrn, Unterhandlungen gepflogen, Verträge errichtet, und die ihnen,
unter den 30ten Junius 1717, ertheilte Lehns, Asssecuration angenom-
men D.

In dem Art. 4. dieser Lehns, Asssecuration ist der Ritterschaft, wozu
die unangeseffene Mitbelehute nicht gehören, wie S. 12. ausgeführt wor-
den, das Recht und die Freyheit, wegen der Succession und des Consens-
ses der Mitbelehnten, bey Veräußerung der Lehngüter, Versorgung der
Wittwen, Aussteuer der Töchter und was dem anhängig, gewisse Verträge,
Pacta und Verfassungen unter sich zu machen und alles so einzurichten,
wie sie es der Conservation ihrer Familien am dienlichsten finden würden,
ausdrücklich bestätigt worden, und sie haben sich dieses observanzmäßiger
Rechtes auch nachher, bey allen vorkommenden Gelegenheiten, mit voll-
kommenster Freyheit bedienet.

Im Jahr 1718. haben sie im Gefolge desselben, die Lehns, Consti-
tution vom 28ten August 1718 m), welche dem Landtages-Recesß von 1653
offenbar entgegen stehet, durch ihre Deputirte verfaßt, und im Jahr 1723
haben sie diese Constitution hinwiederum aufgehoben, und dagegen die,
vom 1ten Junius 1723 n) durch ihre Deputirte entworfen, zur Confirma-
tion eingereicht, und darüber die landesherrliche Bestätigung gleichfalls
erhalten.

Im Jahr 1750 haben sie eine abermalige Abänderung der Lehns-
Constitution für nöthig erachtet, und dazu, unter der ganz richtigen und
ehedem von niemanden bezweifeltten Voraussetzung, daß sie dieses zu thun
allerdings befugt waren, ein Project von dem Herrn Geheimen Tribu-
nals, Rath Eltester, und dem verstorbenen Herrn Cammergerichts-
Rath Friedel, als damaligen Land, Syndico, ausarbeiten lassen. Es ist
auch dieses Project den angeesehenen Vasallen, um sich darüber zu erklären,
gehörig communicirt worden, und es ist nicht zu zweifeln, daß dieses, ob-
wohl nur langsam betriebene Geschäfte, dennoch zu Stande gekommen und
die Lehns, Constitution von 1723 schon damals aufgehoben seyn würde,
wenn



wenn nicht die dazwischen gekommenen Unruhen des Krieges dasselbe unterbrochen hätten o).

Und auch selbst die höchste Landes-Collegia haben den angeesehenen Vasallen dieses Recht jederzeit zugestanden, und ihnen daher die etwan nöthige Declarationen der Lehn-Constitution überlassen, wie unter andern noch neuerlich, auf den Antrag des höchsten Gerichtshofes vom 2ten December 1767. geschehen ist, als die äußerst wichtige, und sowohl für die angesehene Vasallen, als unangesehene Mitbelehnte, so sehr interessante Frage entschieden werden sollte; ob, — wenn ein verstorbener Vasall Lehn-Schulden getilgt, oder, ohne das Lehn zu beschweren, Zahlungen gethan, die ex feudo geschehen sollen, — dessen Allodial-Erben deren Wiederzahlung von den Lehnfolgern fordern können? p)

b) Mylii Corp. Constit. March. Tom. 6. S. I. p. 67. III. 162.

i) Frid. Pruckmann. Tom. I. Conf. 4. no. 13. p. 119. Negare non possunt adversarii quod Principes Electores Brandenburgici, ordinesque provinciarum iis subditibus nullis reliquis; nec distinguendum esse, an ad haec debita assensus superioris, vel agnatorum accesserit nec ne; sed & id ipsum ita observari. Jam vero, istiusmodi conventio principis & statuum Electoratus, nullius profus momenti esset, si necessario consensum filiorum & agnatorum intervenire oporteret. Ferner: Conf. 47. no. 161. p. 717. Feuda Marchiae Brandenburgicae obnoxia sunt, aeri alieno vasalli in subsidium & bonis allodialibus deficientibus, idque ex pactis conventis, quae princeps cum statibus provinciarum suarum iam dudum inierat. Und Tom. II. Confil. 17. no. 41. p. 390. Fateor in feudis nostris hypothecam, domino ut assentiat etiam non requisito, ob placita principum ordinibus impetrata, quibus non fructus tantum feudales, verum etiam ipsa feuda, ob Debita quaecunque vasalli alienantur, recte constitui. Id quod rursus vsus quotidianus, cui me testem probare recte possum, observat.

F. KOEPPEN D. T. I. Q. 39. no. 8. wo er die Märkische Lehne mit den Schlesischen vergleicht und hinzusetzt: Expresse placuit in Electoratu Brandenburgensi, de feudis Debita solvi posse, quando scilicet non existant allodialia.

SCHÉPLITZ ad Consuetud. Brandenb. L. I. P. 4. T. 2. §. 4. n. 4. & L. II. Tit. 41.

BRUNNEMANN. Cent. 2. Dec. 69. n. 4. als woselbst derselbe bemerket, daß die Schulden in der Mark in Subsidium aus dem Lehn bezahlt würden, ex privilegio, instantibus statibus, a superiore concessio.

Endlich bezeuget die, auf Churfürst Johann George Befehl entworfene nicht publicirte Landes-Ordnung bey dem Myl. in Corp. Constit. March. Tit. 6. und 3. p. 36.

es sey hiebvor den Landständen gewilliget, daß die Lehnfolger ihrer verstorbenen Brüder und Vettern Schulden von dem Lehne zu bezahlen, schuldig seyn sollten.

k) *Myl. Corp. Const. March. T. VI. S. 1. p. 441.*

l) *Myl. Corp. Const. March. T. II. S. 5. p. 92.*

m) *Ibidem p. 99. seqq.*

n) *Ibidem p. 125. seqq.*

o) Landschafliche ACTA, sub rubro, betreffend die Revision und Erläuterung der wegen der Succession der Agnaten, Abfindung adelicher Wittwen und Töchter, auch Anlegung des Land- und Hypotheken-Buchs, unter den 1ten Junius 1723. emanirten Constitution.

p) Conf. das in dieser Sache abgegebene Gutachten des Tribunals und das dierhalb an sämtliche Landstände, unter den 3ten Junius 1768. erlassene Rescript eines hohen Etats-Rathes.

§. 15.

Aus allen diesen und den verschiedenen, zum Theil so sehr von einander abweichenden Schlüssen der Churmärkschen Ritterschafft, gehet demnach unwiedersprechlich hervor, daß der Churmärkschen Ritterschafft, oder, welches einerley ist, den angeesehenen Churmärkschen Vasallen, nach der Observanz des Lehn-Hofes, das Recht zustehet, ohne Zuziehung der unangesesehenen Mitbelehnten, unter landesherrlicher Autorität, Lehns-Constitutionen und Lehns-Veränderungen zu machen. Ein stärkerer und vollständiger Beweis der Observanz eines Lehn-Hofes, die außerdem noch durch öffentliche Gesetze bestätigt worden, läßt sich fast gar nicht gedenken; und die unangesessene Mitbelehnten der Churmark können sich also nach dem, was oben §. 6 bis 10 ausgeführt worden, nicht beschweren, noch über die Verlegung eines Juris quæriti beklagen, wenn die mit Gütern angeessene Vasallen sich dieser, ihnen unstreitig zustehenden, Befugniß bedienen.

§. 16.

Die Vertheidiger des Stimmrechtes der unangesessenen Mitbelehnten selbst, können die §. 6. und 7. angenommene rechtliche Grundsätze eben so wenig, als die so klar erwiesene Observanz des Churmärkschen Lehnhofes



und die, sich daraus von selbst ergebende Folge läugnen; allein sie suchen die Anwendung dieses Principii, bey der jetzt im Werke seyenden Lehnsveränderung, durch verschiedene dagegen gemachte Einwürfe zu verhindern.

§. 17.

Der erste dieser Einwürfe bestehet darin: daß, wenn auch die angefessene Vasallen der Churmark, nach der Observanz des Lehnhofes, befugt wären, Lehns-Constitutionen zu machen und Lehnsveränderungen zu treffen, dennoch diese Lehns-Constitutionen und Lehnsveränderungen, wenn sie gültig und zu Recht beständig seyn sollten, nie etwas enthalten müßten, so den unangefessenen Mitbelehnten schädlich oder nachtheilig seyn könne. Die in dem gedruckten Entwurf zur revidirten Lehns-Constitution d. d. Berlin den 16ten Januar 1777 enthaltene Vorschläge, wären diesem rechtlichen Principio offenbar entgegen; sie zweckten auf eine gänzliche Vernichtung der Lehne ab, und es sey den ersten Grundsätzen des Rechts zuwider, wenn man den angefessenen Vasallen verstatten wollte, sich, durch ihre Uebereinstimmung, einen Theil des den unangefessenen Mitbelehnten zugehörigen Lehns anzumassen, wie mit Gewißheit geschehen würde, wenn ihnen erlaubt seyn sollte, die Lehns-Constitution von 1723, nach diesen Vorschlägen abzuändern.

§. 18.

Es ist ganz offenbar, daß dieser Einwand, welcher allen Schein vor sich hat, den ein ungegründeter Einwand von der Wahrheit erborgten kann, sich auf den irrigen Satz gründe: daß den angefessenen Vasallen der Churmark, nach der Observanz des Lehnhofes, nur in so fern das Recht zustehet, Lehns-Constitutionen und Lehnsveränderungen zu machen, als solches den unangefessenen Mitbelehnten weder schädlich noch nachtheilig seyn könne.

Denn verstattet die Observanz eines Lehnhofes den angefessenen Vasallen, auch solche Lehnsveränderungen zu machen, welche den unangefessenen Mitbelehnten nicht vortheilhaft sind, und wodurch selbst die Substanz des Lehns vermindert wird; so kann auch dieses allerdings rechtlicher Art nach, und ohne Verletzung eines Juris quaesiti der unangefessenen Mitbelehnten



geschehen, wie schon S. 6 und 7 erwiesen worden, und man gegenseitig zugestehen muß, wenn man nicht gegen die erste Grundsätze des Lehnsrechtes anstoßen will.

§ 19.

Bei Erörterung des angeführten Einwandes kommt es demnach vorzüglich darauf an, daß man ausmache, ob die Observanz des Churmärkischen Lehnhofes wirklich dergestalt eingeschränket sey, wie gegenseitig behauptet wird? Es soll daher dieses nicht nur näher untersucht und gezeigt werden, daß die Observanz des Churmärkischen Lehnhofes, nicht in so enge Grenzen eingeschränket sey, als man gegenseitig annimmt; sondern es soll auch noch überdem gezeigt werden, daß so gar die, in dem gedruckten Entwurf zur revidirten Lehns-Constitution enthaltene Vorschläge, den unangesehenen Mitbelehnten eher vortheilhaft, als schädlich sind.

§. 20.

Es ist in der That gar nicht abzusehen, wie man auf eine solche Einschränkung der Observanz des Churmärkischen Lehnhofes verfallen sey. Wem die oben erzählte viele Lehnsveränderungen auch nur einigermaßen bekannt sind, der kann dieselbe unmöglich im Ernst behaupten.

Denn bey allen vorhergegangenen Lehns-Veränderungen, hat man offenbar nicht darauf gesehen, ob sie den unangesehenen Mitbelehnten vortheilhaft oder schädlich seyn könnten; sondern man hat dabey einzig und allein das Wohl des Ganzen und die damit unzertrennlich verbundene Erhaltung der besitzenden Vasallen zum Augenmerk gehabt 9). Alle bishero vorgenommene Lehns-Veränderungen haben sich nach den jedesmaligen Bedürfnissen und Umständen des Staats gerichtet, und sie sind immer so ausgefallen, wie sie das Wohl des Ganzen erforderte, ohne daß bis jetzt irgend jemand daran gezweifelt hat, daß alle diese, sich zum Theil einander gerade entgegenstehende Lehns-Veränderungen, mit Bestande Rechtens getroffen worden.

9) Anmerk. Der in *Mylli Corp. Const. March. T. VI. Sect. 1. p. 384.* befindliche Extract aus dem Landtags-Recess vom 18ten April 1643. bestätiget diesen Satz un-
widersprechlich, indem es daselbst ausdrücklich heißt, daß das Privilegium, ver-
möge



möge dessen die Lehne in *Subsidium* haften und die Schulden bezahlen müßten, obgleich des Lehn-Herrn und der Agnaten Consens darüber nicht vorhanden, den Ständen zum *Faveur*, auch Streckung ihres Credits und Rettung ihres ehrlichen Namens, von der gnädigsten Landes-Herrschaft indulgirt worden.

§. 21.

Was zuvörderst die Lehns-Veränderung von 1540 betrifft, vermöge welcher die succedirende Mitbelehnte verpflichtet wurden, alle und jede Schulden des verstorbenen Lehnläfers aus dem Lehne zu bezahlen, wenn solche aus dem hinterlassenen Allodio desselben nicht bezahlt werden konnten; so wird wohl ein jeder zugestehen müssen, daß diese den Mitbelehnten äußerst nachtheilig gewesen sey, wohingegen man bekennen muß, daß ihnen die Lehns-Veränderung von 1653 sehr große und wichtige Vortheile verschafft habe.

§. 22.

Denn in dem Landtags-Abschiede von 1653 wurde jenes Principium gänzlich aufgehoben, und statt desselben festgesetzt, daß künftig das Lehn nicht anders, als mit Consens des Lehnherrn und aller Mitbelehnten verschuldet werden sollte ¹⁾.

Nur in wenigen Fällen wollte und sollte der Lehnherr und der Mitbelehnte, nach diesem Necess, in die Verschuldung des Lehns consentiren, und selbst in diesen Fällen wurde alle Vorsicht angewandt, daß das Lehn nicht über die Gebühr beschweret werden möchte.

Der Lehnherr und die Agnaten waren nur zur Erkaufung oder Erbauung eines neuen Lehns, zur Befreyung eines alten von darauf haften den Lehnschulden und andern Lasten, ferner zur Versorgung der Wittwen, Ausstattung der Töchter und Schwestern, zur Erlernung der Wissenschaften, zur Bestellung des Hofdienstes und zu den nöthigen Begräbniskosten des verstorbenen Vasallen, Consens zu ertheilen verbunden ²⁾.

Das *Augmentum dotis*, oder das Gegenvermächtniß, erhielt indes- sen die Wittve, der Regel nach, nicht erblich. Sie genoß davon nur die
Zin-

Zinsen auf ihre Lebenszeit, oder so lange sie Wittwe war, das Capital selbst aber verblieb im Lehne ^r).

Die Töchter und Schwestern erhielten nicht immer die volle Aussteuer aus dem Lehne. Nur in Ermangelung eines zureichenden Allodii waren sie solche zu fordern berechtigt, und mußten sich, bey vorhandenen Allodio mit einer leidlichen Beyhülfe und Zusteuer aus dem Lehne begnügen ^u). Meliorationes wurden den Allodial-Erben bey Eröffnung des Lehns, gar nicht verstattet ^v).

r) Landtags-Recess vom 26ten Julius 1653. no. 32.

s) Frid. Müller Practica Civil. March. Resol. 62.

t) Myl. Corp. Const. March. Tom. II. Sect. 5. no. 44.

u) Landtags-Recess vom 28ten Julius 1653. no. 34.

v) Frid. Müller Pract. Civil. March. Resol. 62. no. 73.

§. 23.

Wie große und wesentliche Vortheile die unangeseffene Mitbelehnte durch diese Lehnsveränderung erhielten, bedarf keiner weiteren Ausführung; allein war ihnen denn die Lehnsveränderung von 1718 eben so günstig, oder war dieselbe weniger gültig und zu Recht beständig als jene? Wahrscheinlich wird wohl niemand beides, oder eines von beyden behaupten wollen.

Dem ersten widerspricht der deutliche Inhalt der Lehns-Constitution vom 23sten August 1718, und dem letztern die häufig und noch ganz neuerlich ergangene Erkenntnisse der höchsten Gerichtshöfe ^w).

w) In Sachen der Gebrüdere von Eickstädt wider die von Sidow auf Zernikow, hat unter andern das Tribunal noch in Anno 1771. erkannt, daß die in Ao. 1721. bloß mit Consens der nächsten Agnaten geschehene Lehns-Veräußerung, nach den Grundsätzen der Lehns-Constitution von 1718. gültig und zu Recht beständig sey, und hat die Kläger daher, mit der angestregten Actione revocatoria abgewiesen, obgleich weder sie noch ihre Vorfahren in die Veräußerung des Lehngutes gewilliget hatten.

§. 24.

Die Lehns-Constitution von 1718 hob den im Jahr 1653 angenommenen Grundsatz: daß zur Gültigkeit einer Lehnschuld der Consens aller
 E Mit



Mitbelehnten erforderlich sey, hinwiederum auf, und setzte fest, daß außer der Einwilligung der Brüder des Besizers, der Consens der Mitbelehnten im nächsten Grade, so viel deren in gleichem Grade vorhanden wären, zu reichend seyn sollte x).

Sie ließ es nicht nur dabey, daß die Mitbelehnte im nächsten Grade, in den §. 22. gedachten Fällen, Consens zu erteilen verbunden seyn sollten; sondern sie wollte auch, daß das rückständige Besindelohn, die rückständige Contribution, der rückständige Lehns Canon und noch außerdem die Kosten zur Krieger Equipage, bey Ermangelung eines zureichenden Allodii, aus der Substanz des Lehns bezahlt werden sollten y).

Sie überließ es ferner der Willkühr der sich verheirathenden Lehnsbesizer und ihrer Mitbelehnten im nächsten Grade, den Frauen und künftigen Wittwen, durch Eheverträge, aus dem Lehne so viel zuzuwenden, als ihnen nur immer gefällig, und beschwerte das Lehn, auch bey Ermangelung eines solchen Ehe Contractes, mit fast unerträglichen Lasten. Außer den gewöhnlichen Alimenten, mußte den Wittwen jederzeit die Verbesserung, auf die Hälfte der Ehegelder, in Capital aus dem Lehne bezahlt werden, und man nahm an, daß, in allen zweifelhaften Fällen, zwey Drittheile des Eingebrauchten als Ehegeld zu betrachten sey.

Für die Paraphernal- und Schmuckgelder, welche der Mann in seine Administration genommen hatte, war das Lehn nicht weniger verhaftet. Auch diese mußten schlechterdings und ohne Rücksicht, ob zu deren Abführung ein zureichendes Allodium vorhanden sey oder nicht? aus dem Lehne bezahlt werden, wenn der Mitbelehnte nicht klar zu erweisen im Stande war, daß die Paraphernal- und Schmuckgelder nicht ins Lehn verwandt worden z), welchen schweren und fast unmöglichen Beweis wenig Mitbelehnte unternommen, und den kaum einer geführt hat, wie allen Gerichts Höfen hinlänglich bekannt ist.

Die übrige in dieser Constitution angenommene Grundsätze, und sonderlich die, wegen Abfindung der Töchter und Schwestern und wegen Erstattung der Restorationen, waren den Mitbelehnten eben so schädlich u).

Doch

Doch es wird wohl nicht nöthig seyn, daß man sich hierbey länger aufhalte, da aus dem, was bisher angeführet worden, ein jeder schon von selbst ermessen wird, daß die Lehnsveränderung von 1718 den unangesessenen Mitbelehnten nichts weniger denn vorthellhaft gewesen sey, und daß sie dabey gar sehr verlohren haben.

x) Lehns-Constitution vom 28ten August 1718. §. 6. y) Ebd. §. 3. z) Ebd. §. 7. aa) Ebd. §. 11. legq.

§. 25.

Und selbst die Lehns-Constitution vom 1sten Junius 1723, hat den unangesessenen Mitbelehnten, nur in Bezug auf die Lehns-Constitution von 1718, einige Vortheile verschafft; in Rücksicht auf den Landtags-Recess von 1653 aber, hat sie dieselben keinesweges begünstiget.

Sie hat zwar das Principium des Landtags-Recesses: daß zur Gültigkeit einer Lehnschuld der Consens aller Mitbelehnten erforderlich seyn sollte, wieder hergestellt b b); allein in Ansehung aller übrigen Punkte, hat sie es bey der Lehns-Constitution von 1718 gelassen, und besonders dasjenige bestätigt, was darin wegen Versorgung der Wittwen und Aussteuer der Töchter, geordnet war, außer daß die Paraphernal- und Schmuckgelder, nur bey Ermangelung eines zureichenden Allodii aus dem Lehne bezahlt werden sollten c c).

bb) Lehns-Constitution vom 1ten Junius 1723. §. 6. cc) Ebd. §. 5. legq.

§. 26.

Der §. 17. bemerkte Einwand der Vertheidiger des Stimmrechtes der unangesessenen Mitbelehnten, welcher sich nach der Ausführung im §. 18. darauf gründet: daß die erwiesene Observanz des Churmärckischen Lehnhofes dergestalt eingeschränkt sey, daß nach derselben keine den unangesessenen Mitbelehnten schädliche Lehnsveränderung, ohne ihre Beystimmung, gemacht werden könne, ist demnach ganz offenbar unerblich.



Die Observanz des Churmärckischen Lehnhofes, ist niemalen in so enge Gränzen eingeschränkt gewesen, als man ihr gegenseitig zu sehen beabsichtigt.

Die bisherige häufige Lehns-Veränderungen sind bald zum Schaden, bald zum Vortheil der Mitbelehnten ausgefallen, je nachdem es die Bedürfnisse des Staats und das Wohl des Ganzen erfordert hat. In den Jahren 1540 und 1718 sind die Gerechtfame der Mitbelehnten eingeschränkt worden; und in den Jahren 1653 und 1723 haben sich die besitzende Vasallen müssen gefallen lassen, daß, in Ansehung ihrer, ein gleiches geschehen ist.

Es ist schlechterdings kein Grund abzusehen und ausfindig zu machen, warum auch gegenwärtig nicht eben dieses Statt haben sollte, und warum den besitzenden Vasallen der Churmark nicht erlaubt sey, jetzt, so wie ehemals und wie es die beständige Observanz des Lehnhofes mit sich bringet, ohne weitere Rücksicht, eine solche Lehns-Veränderung zu treffen, die sie dem Wohl des Ganzen angemessen erachten, und die es auch gewiß seyn wird, wenn sie alle, oder wenn die mehresten, darinn willigen, und wenn man die dazu nothwendig erforderliche Bestätigung des Landesherrn entweder mit Zuversicht erwarten kann, oder wirklich erhält ad).

ad) Anmerk. In andern Ländern, wo die Observanz des Lehnhofes annoch verschiedenen Zweifeln unterworfen war, ist man hierunter, um das Wohl des Ganzen zu befördern, viel weiter gegangen, als nach den Vorschlägen zur revidirten Lehns-Constitution in der Churmark, woselbst eine 200jährige Observanz des Lehnhofes dergleichen Lehns-Veränderungen billiget, geschehen würde. *Sam. STRYCK in Diff. de Feudis Pomeranicis c. 2. §. 13. und Schwarz in der pommerschen Lehns-Gistorie p. 87. seqq. und 925.* bemerken unter andern, daß in Pommern die Bezahlung der Schulden aus dem Lehne, durch einen Schluß der Stände auf dem Landtage zu Wollin im Jahr 1581. wegen der großen Schuldenlast der besitzenden Vasallen, den gemeinen Lehn-Rechten und Pommerschen *Privilegiis* fast zuwider festgesetzt worden. Und obgleich die Lehns-Bettern damit nicht wohl zufrieden gewesen, weil ihnen dadurch der Weg zur Erbfolge verlegt worden; so sey doch dem Hof-Gerichte anbefohlen worden, aller Einwendungen ohngeachtet, nach dem Wollinschen Landtags-Schluß zu erkennen und zu verfahren; wie denn auch noch jetzt wirklich geschieht.

§. 27.

Es kommt demnach bey der Wiederlegung des §. 17. gedachten Einwandes gar nicht einmahl darauf an, ob die in dem gedruckten Entwurf zur neuen Lehns-Constitution enthaltene Vorschläge den unangesessenen Mitbelehnten vortheilhaft oder nachtheilig sind. Die angesessene Vasallen der Ehurmark sind vielmehr nach dem, was bisher ausgeföhret worden, befugt, auch solche Lehns-Veränderungen zu treffen, die den unangesessenen Mitbelehnten ungünstig seyn können, und es ist keinesweges den Grundsätzen des Rechts zuwider, wenn sie sich dieser Befugniß bedienen, indem das Lehn-Recht der unangesessenen Mitbelehnten, durch die, sie, vermöge des Lehn-Contractes, verbindende Observanz des Lehn-Hofes, dergestalt eingeschränkt und begränzet ist, daß sie sich alle dergleichen Verfügungen gefallen lassen müssen ee).

Es ist indessen auch der zweyte Satz dieses Einwandes: daß nemlich die vorgeschlagene Lehns-Veränderung auf eine Vernichtung der Lehne abzwecke, und den unangesessenen Mitbelehnten schädlich seyn, offenbar falsch und ungegründet, und es scheint der Mühe werth zu seyn, annoch zum Ueberfluß, mit wenigen zu zeigen, daß diese Vorschläge, im Ganzen betrachtet, den unangesessenen Mitbelehnten eher vortheilhaft als schädlich, wenigstens nicht so nachtheilig sind, als man es zu glauben scheinet.

ee) Anmerk. Daß die angesessene Vasallen dieses Recht mißbrauchen und hierunter zu weit gehen dürften, ist in keiner Absicht zu befürchten. Einmahl hangen dergleichen Lehns-Veränderungen nicht von ihnen allein ab; sondern es wird dazu die Bestätigung des Landes- und Lehn-Herrn nothwendig erfordert; und hiernächst Zweytens, würde dieses auch dem eigenen Interesse der besitzenden Vasallen entgegen seyn; indem sie ja selbst zu den Mit-Belehnten gehören und den größten Theil derselben ausmachen. Wollten sie also hierunter zu weit gehen, und würde ihnen solches auch von dem Landes-Herrn verstatet, wie sich doch gar nicht gedenken läßt; so würde sie doch ihr eigenes Interesse davon abhalten, weil sie als Mit-Belehnte mehr verlieren würden, als sie, als Lehnbefitzer, gewinnen könnten.

§. 28.

Beu der Untersuchung und Vergleichung des wechselseitigen Vortheiles und Verlustes, welchen die angesessene Vasallen und unangesessene Mitbelehnte



belehnte, durch die vorgeschlagene Lehnsveränderung erhalten würden, muß man die Abänderung der Lehns-Constitution jederzeit in Verbindung mit dem zu etablirenden Credit-Werke betrachten, als zu dessen Ausführung sie ein Mittel seyn soll, und muß dabey nie außer Augen seßen, daß diese Vorschläge auf keine Lehne, die auf dem Fall oder die auf zwey Augen stehen gerichtet sind; sondern daß es in deren Absicht bey der Lehns-Constitution von 1723 so lange verbleiben soll, bis sie über kurz oder lang aufhören werden, auf den Fall zu stehen.

Der Anfall aller Lehne, bey welchen die neue Constitution Anwendung finden kann, ist also nicht wahrscheinlich, und bey Erwägung und Vergleichung des Vortheiles und Verlustes, welchen die angeessene Vasallen und unangeseffene Mitbelehnte, nach den Vorschlägen zur neuen Constitution wechselseitig zu gewarten haben, muß man demnach billig supponiren, daß der unangeseffene Mitbelehnte nur eine ziemlich entfernte Hoffnung habe, zum Besiß des Lehns zu gelangen, und daß es, nach dem natürlichen Lauf der Dinge sehr wahrscheinlich sey, es werde das Lehn noch in verschiedenen Abstammungen auf die Descendenz des zeitigen Besizers vererbt werden, ehe dessen ganze Branche erlöschet, und die alsdenn vielleicht noch vorhandene Branche des unangeseffenen Mitbelehnten zur Succession gelanget.

§. 29.

Es würde zu weitläufig seyn, wenn man alle und jede Vortheile anführen wollte, welche die Mitbelehnten überhaupt und unter dieser Voraussetzung, nach den Vorschlägen zur neuen Constitution, erhalten sollen.

Bei Vergleichung des beigefügten Entwurfs zur neuen Constitution mit der Lehns-Constitution vom 1sten Junius 1723, wird man dieselben gar bald gewahr werden; und wir wollen uns also vor jetzt damit begnügen, nur einige der wichtigsten dieser Vortheile zu bemerken, und sie mit dem angeblichen Verlust der Mitbelehnten zu vergleichen.

§. 30.

Zuförderst soll der Lehnbesizer, nach den Vorschlägen zur neuen Lehns-Constitution, die Gebäude auf immer in eben dem Zustande erhalten, in
wel

welchem er sie überkommt, und sich und seine Mitbelehnte, durch den Beytritt zu einer Feuer-Societät und den Beytrag dazu aus den Früchten des Lehns, gegen Brandschäden decken ff).

Die Annahme des Lehngutes soll dem succedirenden Mitbelehnten möglichst erleichtert werden, und außer den Vorteilen, welche ihm hierbey, nach dem zweyten Abschnitte dieses Entwurfs zu statten kommen würden, sollen ihm auch noch alle zum Lehngute gehörige Inventarien, Stücke, nach der Tare, überlassen werden gg).

Die Holznußung soll sich der Allodialerbe, bey Eröffnung des Lehns, gar nicht ferner anmaßen hh), das schon geworbene Heu und Stroh und der Mist sollen beym Lehne verbleiben, und selbst das vom Lehnlasser geschlagen oder vom Winde umgeworfene Holz soll zum Lehnerbe gehören ii).

Durch Meliorations-Erstattung sollen die Lehne nicht ferner mit Schulden beschweret werden, der Lehnerbe wird die wirklich vorhandene Meliorationen den Allodialerben nur successive aus den Früchten des Lehns erstatten kk).

Die Verlöbniß- und Hochzeits-Kosten eines Sohns, sollen dem Lehne nicht weiter zur Last fallen, und die Verschuldung der Lehne, unter dem Vorwande einer nützlichen Verbesserung der Güter, kann nicht weiter Statt haben.

Die das Lehn beschwerende Aufwände zum Studiren fallen gänzlich weg; und zur Abführung des rückständigen Gesinde-Lohns, der rückständigen Contribution und des rückständigen Lehns-Canons, darf eben so wenig, als zu den Begräbniß-Kosten des Lehnlasers, eine Capital-Schuld angenommen werden. Der Besizer des Lehns, muß alle diese Ausgaben aus den Früchten des Lehns bestreiten ll).

Allen ferneren Versplitterungen des Lehns, unter dem Vorwande der anzuschaffenden Krieges-Equipage, welche den Lehnen zeithero unglaubliche Summen gekostet haben, ist vorgebeugt. Das Lehn kann damit nicht ferner zur Ungebühr beschweret werden, und selbst das, was dazu billigmäßig verwandt wird, muß nach und nach wieder aus den Früchten des Lehns abgeführt werden mm).

Die



Die Bezahlung des Lehns, Canons in Capital, kann den Mitbelehnten nicht mehr nachtheilig seyn nn), und sie können nicht weiter in Gefahr kommen, dabey einen so ansehnlichen Theil des Lehns einzubüßen, als sie, bey der letztern Auszahlung desselben bekanntermaßen verlohren haben oo); und außerdem darf der Mitbelehnte nicht weiter befürchten, daß das Lehn mit nicht consentirten Schulden werde beschweret werden, da alle nur von einigen Mitbelehnten consentirte Schulden durchaus nicht gültig seyn, und schlechterdings nicht in das Landbuch eingetragen werden sollen pp).

ff) Entwurf zur revidirten Lehns-Constitution d. d. Berlin, den 16ten Januar 1777. §. 8. und 64. gg) Ebd. §. 42. hh) Ebd. §. 44. ii) Ebd. §. 44. und 47. kk) Ebd. §. 50. 51. 53. und 54. ll) Ebd. §. 60. mm) Ebd. §. 61. n. 3. und §. 62. nn) Ebd. §. 59.

oo) Anmerk. Die Land-Bücher beweisen, daß noch jetzt eine große Menge von den Capitalien, welche in dem Jahre 1756. zur Bezahlung des Lehns, Canonis in Capital aufgenommen worden, unbezahlt sind, und auf den Gütern als absolute Lehn-Schulden haften. Da nun Se. Königl. Majestät den Lehn-Besitzern das Capital des Lehns-Canonis allbereits im Jahr 1764. zurück zahlen lassen; so folgt hieraus von selbst, daß sie die zurück erhaltenen Gelder, zum Schaden ihrer Mit-Belehnten, nicht zur Tilgung der dieserhalb contrahirten absoluten Lehn-Schuld, sondern anderweitig, verwandt haben müssen.

pp) Entwurf zur revidirten Lehns-Constitution d. d. Berlin, den 16ten Januar 1777. §. 62.

§. 31.

Schwerlich werden die unangeseffene Mitbelehnte und die Vertheidi-ger ihrer Rechte, alle diese sehr große, ansehnliche und äußerst wichtige Vortheile verkennen können, und dennoch sollen ihnen, nach den Vorschlägen zur neuen Constitution, außer diesen noch andere weit wichtigere Vortheile zugestanden werden.

§. 32.

Der Vorschlag des §. 10 und 11. des Entwurfs zur neuen Constitution, ist in diesem Betracht nicht außer Acht zu lassen.

Wem es bekannt ist, wie es zeithero mit den Abfindungen der Brüder und Vettern hergegangen; wie oft solche, zum größesten Schaden der Mit-



Mitbelehnten, von den abgefundenen Brüdern und Vettern, unter allen Vorwänden, verzehret und wie selten sie, entweder im Lehn verblieben, oder wieder zu Lehn angewandt worden; der wird die Wichtigkeit dieses Vorschlages nach seinem ganzen Umfange leicht übersehen. Allen diesen schon ganz allgemein gewordenen Mißbräuchen wird hierdurch vorgebeugt, und die Mitbelehnte sind auf alle und jede Fälle gesichert, daß ihnen ihr Lehnrecht an der Geld-Portion des abgefundenen Bruders oder Veters ungefränkt verbleibe.

Und wie große und ansehnliche Vortheile werden die Mitbelehnte nicht noch überdem dadurch erhalten, daß künftig die Substanz aller, mit der gleichen Abfindungsgeldern, auch nur zum Theil erkaufte Güter, die Lehns-Qualität überkommen soll? Jetzt wird der Lehnsstamm, wenn ja davon noch etwas übrig blieb, auf ein solches Gut versichert, und hiermit muß sich der unangeseffene Mitbelehnte und die ganze Familie auf immer begnügen; nach dem Vorschlag zur neuen Constitution aber nehmen sie an allen Vortheilen Antheil, welche dem Käufer, beym Ankaufe des Gutes, zufließen. Die Meliorationen eines solchen Gutes kommen ihnen eben so, als bey einem altväterlichen Lehne zu statten, und bey dem, nach dem natürlichen Lauf der Dinge, nothwendigen Steigen des Werths der Immobilien, gewinnen sie, in Ansehung dieser Güter, eben das, was sie bey altväterlichen Lehnen hoffen dürfen.

Es ist dieser Vortheil in der That nicht so geringe, als er es manchen, bey dem ersten Anblick, zu seyn scheint. Alles was bey dem Güterankauf gewonnen werden kann, wird den Mitbelehnten zugewandt, und es wird dieses das Mittel seyn, allen Gütern, welche die Lehns-Qualität verlieren haben, dieselbe, zum Besten der Mitbelehnten, nach und nach wieder zu verschaffen, und sie mit den altväterlichen Lehnen der Familien hinwiederum zu vereinigen.

S. 33.

Der Vorschlag in dem Entwurf zur neuen Constitution: wie es künftig mit den Abfindungen der Wittwen gehalten werden soll, gewährt den Mitbelehnten nicht minder wichtige Vortheile.

D

Man



Man bedenke die Summen, welche die Frauen und Wittwen zeit-
hero, unter dem Deckmantel aus dem Lehn gezogen haben, daß die Ver-
muthung obwaltet, daß ihr Eingebrautes ins Lehn verwandt sey. Welcher
Mitbelehnte ist im Stande, das Gegentheil dieser rechtlichen Vermuthung
zu erweisen? Bey den größesten Gerichts Höfen erinnert man sich kaum
eines Beyspieles, daß dieser schwere und fast unmögliche Beweis geführt
worden. Das Lehn muß also immer bluten, und wird mit Dotat-Geldern,
Gegenvermächtnissen, und in Ermangelung eines zureichenden Allodii, mit
Morgengaben, zurückgezählten Paraphernal und Schmuck-Geldern, Trau-
er-Kosten und was dergleichen mehr ist, dergestalt beschweret, daß fast
nichts davon übrig bleibet. Eine einzige reiche Frau in einer Familie, de-
ren Vermögen der Mann durchbringt, oder welches auf andere Art verloh-
ren gehet, ist im Stande, die Hofnung aller Mitbelehnten an den schönsten
noch unverschuldeten altväterlichen Lehnen auf ewig zu vernichten.

Die Mitbelehnte haben hierbey Millionen verlohren. Und was könn-
en sie wohl von einer, wahrscheinlich noch lange ausgefesten, ihren Nach-
kommen vielleicht nach drey und mehreren Abstammungen bevorstehenden
Succession hoffen, wenn es hierunter bey den Grundsätzen der Lehns-Con-
stitution von 1723 verbleibet? Offenbar gar nichts; denn es ist nichts ge-
wiser, als daß die Lehne dadurch in kurzen gänzlich absorbit seyn müssen.

Wie ansehnlich sind also nicht die Vortheile, welche sie auch in diesem
Stück durch die Vorschläge zur neuen Constitution erhalten sollen, und was
werden die Mitbelehnte nicht dabey gewinnen, wenn künftig keine andere,
als von allen Mitbelehnten consentirte Eheverträge gültig sind, wenn der
Wittwe ihr Eingebrautes nicht anders aus dem Lehn bezahlt wird, als wenn
sie erweist, daß damit Debita per se feudalia bezahlt worden, oder daß
solche mit Consens aller Mitbelehnten wirklich zur Verbesserung des Lehns
verwandt worden; und wenn die Wittwe, bey Ermangelung einer gülti-
gen Eh-stitution, weder Gegen-Vermächtniß noch Morgengabe aus dem
Lehne erhält, sondern sich mit Alimenten begnügen muß, wodurch das Lehn
nie mit Schulden beschweret wird, und die, nach dem freybleibenden Succes-
sion-
extra-

ertrage, dergestalt bestimmt sind, daß dem Lehnbefitzer der nöthige Unterhalt nicht entzogen wird?

Ein jeder, dem es auch nur einigermaßen bekannt ist, was die Abfindungen der Wittwen dem Lehne zeithero gekostet haben, wird sich von der Größe und Wichtigkeit dieses Vortheiles gar bald überzeugen.

§. 34.

Allein alle diese Vortheile, so groß und wichtig sie auch wirklich sind, stehen dennoch mit denjenigen schlechterdings in gar keiner Vergleichung, welche die Mitbelehnte, nach dem §. 15 des Entwurfs zur neuen Constitution, erhalten würden.

Es ist eine schon lange jedermann bekannte Wahrheit, daß, im Fall die Frage:

Ob die Allodialerben des verstorbenen Vasallen, wenn er, oder dessen Vorfahren, ohne das Lehn zu beschweren, und ohne sich Jura cesaria ertheilen zu lassen, Lehnschulden (Debita per se feudalia) bezahlt haben, deren Wiedererstattung von dem succedirenden Lehnerben zu fordern befugt sind?

zum Vortheil der Allodialerben entschieden werden sollte, fast alle Lehne der Ehurmark größtentheils absorbiert seyn würden, so, daß davon für die Mitbelehnte wenig oder gar nichts übrig bliebe.

Weder in den gemeinen Rechten, noch in den Landesgesetzen, noch durch die Observanz des Lehnhofes, ist diese Frage entschieden ⁹⁹. Die Gerichtshöfe und Rechtslehrer sind über deren Beantwortung uneinig und es ist nicht zu läugnen, daß, man mag sich nun die Berichtigung derselben zum Vortheil der Allodial- oder der Lehnerben gedenken, beyde Theile sehr starke Gründe vor sich haben ¹¹.

Bei diesen Umständen müßten sich demnach die Mitbelehnte der Ehurmark, nach den strengsten Rechten gefallen lassen, daß diese Frage, durch die Gesetzgebende Macht, zu ihrem Nachtheil entschieden und beantwortet würde. Und nach der Lage der Sache hätten sie in der That nichts besseres zu hoffen. Das hierüber von dem höchsten Gerichtshofe em-



stattete Gutachten, war ihnen nicht sonderlich vorthellhaft, und ein großer Theil der Stände wollte noch weiter gehen, und trug in dem, an einen hohen Etats-Rath, unter den 20sten December 1771, erstatteten Bericht, dahin an, daß diese Frage schlechterdings zum Faveur der Allodialerben entschieden werden möchte.

Der Herr Cammer- u. Gerichts-Rath Friese wiederholte diesen Vorschlag in seinem bekannten *Extracto Votorum*, und unterstützte solchen mit so starken und triftigen Gründen, daß man denselben, bey der im December 1775 und Januar 1776 gehaltenen landschaftlichen Versammlung, gewiß genehmiget haben würde, wenn er nicht die gänzliche Vernichtung der Lehne mit sich geführet hätte ss).

Was kann also den Mitbelehnten wohl je vortheilhafteres wiederfahren, als wenn, nach dem §. 15. des Entwurfs zur neuen Constitution, festgesetzt wird, daß alle dergleichen bezahlte Lehnschulden künftig aus dem Lehne nicht erstattet werden sollen?

Die Mitbelehnten, die sich nach den strengsten Rechten, auch die gegenseitige Entscheidung hätten gefallen lassen müssen, und die nichts besseres zu erwarten hatten, gewinnen hierbey offenbar viele Millionen, und die dieserhalb auf die Zukunft vorgeschlagene Principia sind ihnen nicht minder günstig.

99) Conf. das Gutachten des Tribunals vom 8ten December 1767.

100) Anmerk. Einige Rechts-Lehrer behaupten, daß, weil kein Lehn-Besitzer verbunden sey, das Lehngut aus den Früchten desselben oder aus seinem eigenen Vermögen zu verbessern, überdem auch der Favor sanguinis größer zu achten sey, als der Favor agnationis; so müsse die streitige Frage zum Vortheil der Allodial-Erben entschieden werden. HELFELD *progr. de herede allodiali debita feudalia a Vasallo soluta repente*. SCHWEDER *Diss. de meliorationibus feudi*. HOFMANN *de separatione feudi ab allodio c. 2. §. 4. seqq.* Andere lassen hingegen den Favorem agnationis, welcher zum Glanz der Familien gereiche, mehr gelten, und fügen dem noch bey, daß die Lehnschuld immer die eigene Schuld des Lehn-Besitzers gewesen sey, mithin die Agnaten als Correi, für liberirt geachtet werden müßten, wenn der Besizer eine dergleichen Schuld, ohne Reservation, oder ohne sich *lura cessa* ertheilen zu lassen, bezahlt habe. PUFFENDORFF *Obs. iur. Tom. I. obs. 342. Tom. III. obs. 137.* G. L. Böhrer *Princip. iur. feud. Sect. 2. c. 10. §. 321.*

ss) Conf. *Extractum Votorum*, fol. 44 seqq.



§. 35.

Das zu etablirende Credit-Werk selbst, zu dessen Ausführung die Lehnveränderung ein Mittel seyn soll, wird endlich den Mitbelehnten vollends noch überaus ansehnliche Vortheile zuwenden.

Das Fallen der Zinsen ist eine nothwendige Wirkung desselben, und niemand zweifelt daran, daß die Zinsen in ganz kurzer Zeit auf 4 pro Cent werden ermäßigt werden. In eben dem Verhältniß, in welchem die Zinsen fallen, steigt der Werth der Güter, und wenn also die Zinsen um ein Fünftheil erniedriget werden; so wird der Werth der Güter und mit demselben die Anwartschaft der Mitbelehnten um ein Fünftheil erhöht.

§. 36.

Der Verlust, welchen dagegen die Mitbelehnte, nach den Vorschlägen zur neuen Lehn-Constitution erleiden würden, bestehet in der That mehr in der Einbildung, als in der Wirklichkeit, wenigstens ist derselbe, in Vergleichung mit den ihnen, zu ihrer völligen Schadloshaltung angebotenen Vortheilen, ganz unerheblich.

§. 37.

Das einzige, was selbst die allzusehr enytrige Vertheidiger der Rechte der unangeseffenen Mitbelehnten ihrer Parthey in den Vorschlägen zur neuen Constitution als schädlich und nachtheilig bemerken, bestehet darin: daß alle bis zum 1sten November 1775, von den Lehnbesitzern erweislich contrahirte Schulden, in so fern solche $\frac{2}{3}$ tel des Werthes der Güter nach den zu entwerfenden Ertrag-Taxen, nicht übersteigen, für Lehnschulden angesehen, und in Ermangelung eines zureichenden Allodii aus dem Lehn bezahlt werden sollen.

Und es ist freylich nicht zu läugnen, daß, wenn man diesen Satz, an und vor sich und außer Verbindung mit den übrigen Vorschlägen zu dieser neuen Constitution, betrachtet, derselbe allerdings hart und unbillig zu seyn scheint; allein eine Sache, die man außer Verbindung mit den davon unzertrennlichen Umständen erzählt und beurtheilet, bleibt selten das, was sie ist, und so gehet es auch hier. Bey Erwägung der nähern Bestimmungen dieses Satzes und der den Mitbelehnten, zu ihrer Schadloshaltung



bewilligten, vorher erzählten großen Vortheile, wird man sich hiervon gar bald überzeugen.

S. 38.

Zuförderst soll ja das Lehn für diese Schulden nicht schlechterdings, sondern nur alsdenn verhaftet seyn, wenn kein zureichendes Allodium zu deren Deckung vorhanden ist.

Ist also dieses vorhanden; so werden die Schulden darauf versichert, und die Mitbelehnten verlieren hierbey gar nichts; und gesetzt auch, es wäre kein dazu hinreichendes Allodium vorhanden; worinn sollte alsdenn wohl eigentlich ihr Verlust bestehen? Würden sie, wenn alles in der jetzigen Lage verbliebe, nicht eben das, und noch weit mehr verlieren, ohne daß sie die ihnen angebotenen Vortheile zu gewarten hätten?

S. 39.

Nach der jetzigen Lage der Sache läuft der Lehnbesitzer, dessen Schulden entweder nicht von allen Mitbelehnten consentirt sind, oder zu den absoluten Lehnschulden gehören, oder nicht durch sein Allodial Vermögen gedeckt werden, alle Augenblick Gefahr, daß ihm dergleichen nicht vollkommen sicher stehende Capitalien aufgekündigt werden; und wie schwer ist es alsdenn nicht, bey dem so allgemein gewordenen Mißtrauen des Capitalisten, neue Anleihen zu dem Umsatz der gekündigten zu finden? Nur selten ist der Lehnbesitzer so glücklich, sogleich ein dergleichen Capital zu erhalten, und er kann also das gekündigte nicht bezahlen. Er wird ausgeklagt, mit Executionen gedrängiget und dadurch vollends außer Stand gesetzt, sowohl den auf die Bezahlung des Capitals dringenden, als seinen andern, bis dahin ruhig gewesenem Gläubigern, genug zu thun. Die Revenüen des Guts werden auf die mit der Execution und dem dringenden Geld, Negoce verbundene Kosten verwandt. Die Zinsen von den anderweitig schuldigen Capitalien bleiben rückständig; er kommt in den Ruf eines schlechten und unordentlichen Zahlers, und sein Credit gehet vollends verlohren. Nun wird der Ertrag des Guts mit Arrest belegt, und durch die Kosten des Li-

quib

liquidations, Processus versplittert; das Gut selbst wird sequestrirt, und durch die Sequestration deteriorirt und verwüestet.

Die Gläubiger, welchen das Lehngut schlechterdings verhaftet ist, (und es sind in der ganzen Egermark nicht zehn Lehngüter, worauf nicht einige absolute Lehnschulden haften sollten) werden der Claveren des liquidations, Processus und der Sequestration müde, und kündigen ihre Capitalia auf. Zu ihrer Befriedigung ist kein Mittel übrig, als das Gut zu verkaufen. Es wird also mit einer Taxe subhastirt, die, obngeachtet sie nach den Deteriorationen, welche das Gut während der Sequestration erlitten hat, aufgenommen worden, den wahren Werth desselben dennoch bey weitem nicht erreicht, und endlich wird das Gut für $\frac{2}{3}$ dieser Taxe verkauft.

Der Besitzer wird solchergestalt zu Grunde gerichtet, und mit dem Seinigen an den Bettelstab gebracht; und was hat sein Mitbelehnter hierbey wohl gewonnen? Offenbar gar nichts. Das altväterliche Lehngut ist nun in fremden Händen, und ihm und der Familie vielleicht auf ewig entrissen ¹¹⁾. Die wenige Kaufgelder sind auf die Kosten des Processus und zur Befriedigung der auf das Lehn schlechterdings versichert gewesenen Gläubiger verwandt, wenigstens stehet dasjenige, so ihm davon übrig geblieben ist, mit dem wahren Werthe des Gutes in keinem Vergleich; und nur sehr selten wird es $\frac{1}{3}$ des wahren Werths des verkauften Lehn, Gutes betragen.

11) Anmerk. Es ist zu bekannt, wie wenig Mitbelehnte im Stande sind, dergleichen Güter selbst zu kaufen, als daß der Verfasser den Einwurf befürchten dürfte, daß den Mitbelehnten das Verkaufrecht zustebe. Ueberdem kauft ein jeder lieber ein seiner freyen Disposition überlassenes Allodialgut, bey welchem er nach der jetzigen Lage der Sache eben das gewinnen kann, als ein Lehngut, bey dem ihm und den Seinigen die Hände gebunden sind.

§. 40.

Kommt dahingegen das zu etablirende Credit, Werk zu Stande; so kann den Mitbelehnten dieses widrige Schicksal nicht mehr treffen, und seine Lage ist selbst denn viel vortheilhafter als jetzt, wenn er gleich alle Schulden des Lehnbefizers, welche für subsidiarische Lehnschulden erklärt werden sollen,



sollen, beym Unfall des Lehns, übernehmen mußte, wie doch höchstunwahrscheinlich und fast unmöglich ist.

Wir wollen den äußersten Fall supponiren, daß auf dem Lehngute nur sehr wenige absolute Lehnschulden hafteren, und daß es solchergestalt, fast bis auf $\frac{2}{3}$, mit subsidiarischen Lehnschulden beschweret würde, welches man doch in Rücksicht auf das Ganze, nach den bey den landschaftlichen Acten befindlichen Extracten aus den Landbüchern, schlechterdings nicht annehmen kann; so ist dennoch für die Mitbelehnte, in Betracht der §. 39 angeführten jetzigen Lage der Sache, kein Verlust abzusehen.

Denn das Lehngut wird, auch selbst in diesem Fall, der Familie conserviret, und der Mitbelehnte kann nicht nur ganz sicher auf das noch freybleibende $\frac{1}{3}$. des Werthes rechnen, sondern der Werth des Gutes wird auch, wie §. 33. ausgeführt worden, um $\frac{1}{3}$. erhöht und dieses $\frac{1}{3}$. muß ihm eben so, als das noch freybleibende $\frac{1}{3}$. des Werths, schlechterdings verbleiben.

Je später er zur Succession gelanget, je mehr wird außerdem der Werth des Gutes, durch das, nach dem natürlichen Lauf der Dinge nothwendige Steigen des Werths der Immobilien, erhöht; und auch dieser Vortheil, auf welchen er, nach dem §. 39 angeführten Fall, nicht rechnen konnte, kömmt ihm zu statten. Und wenn ihm endlich das Lehngut eröffnet wird; so hat er sich aller der großen, ansehnlichen und wichtigen Vortheile zu erfreuen, welche §. 30. erwähnt worden, und darf nach dem §. 34. nicht weiter befürchten, daß vielleicht der ganze Werth des ihm angefallenen Lehngutes, durch die ehemals darauf gehaftete, nach und nach bezahlte, von ihm aber den Allodialerben des letzten Besizers zu erstattende Lehnschulden, werde absorbiert werden.

§. 41.

Alle diese Vortheile sind dem dem Belehnten gewiß. Ob ihm oder dem Seinigen aber die dagegen für subsidiarische Lehnschulden angenommenen Schulden ganz oder zum Theil zur Last fallen werden, stehet dahin, und ist wenigstens nicht wahrscheinlich.

Hin



Hinterläßt der letzte männliche Nachkömmling des zeitigen Besitzers, welcher das Lehn auf die Branche des Mitbelehnten vererbet, ein zur Tilgung dieser Schulden zureichendes Allodium; so verlieren die Mitbelehnten hier unter gar nichts, sondern es müssen diese Schulden, in so ferne sie noch nicht abgeführt sind, aus dem Allodialnachlaß des letzten Besitzers bezahlt werden.

Und überdem trifft dieser den Mitbelehnten nachtheilig scheinende Vorschlag nur eigentlich die ganz entfernte Mitbelehnte, welche wenig oder gar keine Hoffnung zur Succession haben. Denn die Landbücher erweisen un widersprechlich, daß fast alle Schulden, welche nach dem Vorschlag des Entwurfs zur neuen Constitution für subsidiarische Lehnschulden erklärt werden würden, wenigstens von den Mitbelehnten des ersten auch zweyten Grades consentirt sind u. u. Die nächste Mitbelehnte können sich also, wegen ihres vorhandenen Consenses, in keiner Absicht beklagen und für die entfernte ist schlechterdings gar kein Verlust abzusehen.

Sie haben nicht die mindeste Hoffnung vor dem Ablauf eines Seculi zur Succession zu gelangen. Nicht nur die nicht auf dem Fall stehende Branche des zeitigen Besitzers muß erlöschen, sondern es müssen auch alle dessen Mitbelehnte im ersten und auch wohl zweyten Grade, welche sich schon wieder in verschiedene Branchen getheilet haben, aussterben, ehe das Lehngut an jene vererbet wird. Sollte hierzu, nach dem natürlichen Lauf der Dinge, und nach der Wahrscheinlichkeit, nicht ein Zeitraum von hundert Jahren erfordert werden? und wo sind alsdenn die Schulden, welche jetzt für subsidiarische Lehnschulden erklärt werden? Sie sind durch die, in dem Entwurf zur neuen Constitution festgesetzte, abschlägliche Capitalszahlung getilget v. v.), wenn auch die Besitzer freywillig keinen Groschen bezahlt hätten, und sie fallen demnach den entfernten Mitbelehnten nicht weiter zur Last.

Der entfernte Mitbelehnte hat also bey der vorgeschlagenen Lehnsveränderung, nach der Wahrscheinlichkeit, die den denkenden Mann, da, wo keine Gewißheit zu erhalten stehet, allein bestimmen kann, nichts zu befürchten; dagegen aber hat er die größten und ansehnlichsten Vortheile



mit Gewißheit zu erwarten; und muß seinen eigenen Nutzen verkennen, wie die sich aufgeworfene Vertheidiger seiner Rechte zu thun scheinen, wenn er dieses nicht einseheth.

- uu) Anmerk. Der Verfasser kann sich dieserhalb ganz sicher auf das Zeugniß aller derjenigen berufen, denen die Führung der Landbücher anvertraut ist, als welche ihm solches wiederholentlich, sowohl mündlich als schriftlich zu erkennen gegeben haben.
- vv) Entwurf zur revidirten Lehns- Constitution d. d. Berlin, den 16ten Januar 1777. S. 63.

§. 42.

Der zweyte Einwand bestehet darin: daß das Recht der Mitbelehnten der Churmark fast durchgängig, durch besondere Verträge, bestätigt sey. Denn es werde schwerlich eine Familie in der Churmark gefunden werden, in welcher nicht seit 1723 Erb, und Theilungsvergleiche errichtet worden. In allen diesen Vergleichen nun habe man, entweder festgesetzt, wie es wegen Verschuldung, Veräußerung und Vererbung der Lehngüter gehalten werden sollte, oder die mit Geld abgefundenen Brüder und Vettern hätten sich darin wenigstens das Recht der Gesammthand bedungen und vorbehalten. Wenn man daher gegenseitig selbst zugestehet, daß durch die neue Lehns- Constitution die Pacta specialia nicht aufgehoben werden könnten, sondern daß es bey den etwan vorhandenen Pactis specialibus verbleiben müßte; so würde die neue Lehns- Constitution in wenig oder gar keinen Fällen angewandt werden können und folglich ganz unnütz und überflüssig seyn.

§. 43.

Es wird zwar zugegeben: daß seit 1723 vielleicht in den meisten Familien allerley dergleichen Erb, und Theilungsvergleiche errichtet worden, worinn man entweder besonders festgesetzt hat, wie es mit der Verschuldung, Veräußerung und Vererbung der Lehngüter gehalten werden soll, oder worinn sich doch wenigstens die mit Gelde abgefundenen Brüder oder Vettern das Recht der Gesammthand und Lehnsfolge vorbehalten haben; allein die hieraus abgeleitete Folge, daß deshalb die neue Lehns- Constitution in wenig oder gar keinen Fällen Anwendung finden würde, muß als offenbar unrichtig geläugnet werden.

In



In so fern dergleichen Verträge etwas mehr als den gewöhnlichen Vorbehalt der Rechte aus der Lehns-Constitution begreifen, und darinn wegen Verschuldung, Veräußerung und Vererbung der Lehngüter etwas besonderes festgesetzt wird; in sofern muß es dabei allerdings sein Verbleiben behalten, ohne daß die neue Lehns-Constitution darunter das geringste abändern kann. Und selbst wenn es zweifelhaft seyn sollte, ob in dergleichen Verträgen auch wirklich etwas besonderes geordnet sey; müssen diese Zweifel entweder durch einen gütlichen Vergleich, oder durch den richterlichen Ausspruch gehoben werden. Allein in allen diesen Fällen müssen doch dergleichen Verträge bloß auf die contrahirende Theile eingeschränkt werden; und so gewiß es ist, daß nur diese allein daran gebunden sind, eben so unlängbar ist es auch, daß nur sehr selten ganze Familien zu dergleichen besonderen Verträgen concurrirt haben, und daß es insgemein nur eine Branche oder etwan einige Häuser, oder wohl gar nur ein einziges Haus derselben gewesen sey, welche dieserhalb besondere Verträge errichtet haben. Die neue Lehns-Constitution wird also selbst in diesen Fällen nicht ohne Anwendung bleiben; sondern auf die viele Mitbelehute einer Familie angewandt werden müssen, die bey einem solchen Pacto nicht concurrirt haben.

In sofern hingegen diese Verträge nichts neues enthalten (und von dieser Art sind die allermehrsten) und in sofern darinn bloß die aus der Lehns-Constitution hergeleitete Rechte reservirt sind; so können dieselbe demjenigen, der sich die ihm nach der Lehns-Constitution zustehende Rechte vorbehalten hat, schlechterdings kein neues oder stärkeres Recht geben ww). Der Mitbelehute also, der sich in einem Erb- oder Theilungsvergleich, oder sonst in einem andern Verträge, die Gesamthand, oder das Recht der Mitbelehenschaft vorbehalten hat, ist mit demjenigen, welcher dieses unterlassen hat, überall gleich zu achten. Beide können keine andere als die ihnen nach der Lehns-Constitution zustehende Rechte für sich anführen, und beyde müssen sich also diejenige Einschränkungen dieser Rechte gefallen lassen, welche nach der, sie, vermöge des Lehn-Contractes, verbindenden Observanz des Lehnhofes, zulässig und Rechtens sind. Wollte man das Gegentheil dieses mehr



mehr als zu bekannnten rechtlichen Grundsätzen annehmen; so würde dieser Einwand auch allen vorigen Lehnsveränderungen entgegenstanden haben, und die Lehns Constitutionen von 1718 und 1723 würden in wenigen oder gar keinen Fällen haben angewandt werden können, denn auch vor 1718 und 1723 ist dieser Vorbehalt des Rechts der Mitbelehnenschaft in Erb- und Theilungsvergleichungen üblich gewesen. Daß aber dieser Einwand den Lehns- Constitutionen von 1718 und 1723 entgegen gestanden habe, oder entgegen stehe, und daß derselbe dagegen mit Bestande Rechtsens gemacht werden könne, wird wohl niemand behaupten, und er wird also auch eben so wenig die Anwendung der neuen Constitution, rechtlicher Art nach, verhindern können.

ww) Reservatio enim nihil iuris de novo tribuit & verba prolata ad effectum & finem reservandi non operantur aliquam acquisitionem de novo. Arg. L. 14. §. 8. ff. de relig. L. penult. ff. de aqua quorid. L. 6. §. 3. in fin. ff. comm. praed. TABOR in Thesouro locor. Comm. voce RESERVATIO. MEVIUS P. I. Dec. 55. no. 4.

§. 44.

Der Dritte und letzte Einwand, welchen man der vorgeschlagenen Abänderung der Lehns- Constitution entgegen setzet, bestehet darinn: daß billig zu befürchten stehe, man werde sich in andern Ländern, gegen die Churmärkische Vasallen, des Juris retorsionis bedienen und es würden diese solchergestalt ihre in fremden Ländern habende sehr ansehnliche Mitbelehnenschaften verlieren.

§. 45.

Allein die Unerheblichkeit dieses Einwandes ist zu offenbar, als daß es dieserhalb einer weitläufigen Wiederlegung bedarf. Denn zuvörderst ist es falsch, wie schon erwiesen worden, daß die Mitbelehnthe der Churmärk durch die vorgeschlagene Lehnsveränderung um ihre Mitbelehnenschaften gebracht werden würden; und hiernächst fehlet es auch an allen Requisiteis, welche nach rechtlichen Grundsätzen zur Ausübung des Juris retorsionis erfordert werden. Soll das Jus retorsionis statt haben; so muß man mit den Einheimischen anders als mit den Ausländern verfahren ^{xx}. Dies soll im gegenwärtigen Fall nicht geschehen, sondern die einheimische und
auswär

auswärtige Mitbelehnte sollen überall gleich behandelt werden, und es ist demnach, in die Augen fallend, daß auch dieser Einwand ganz ohne Belang sey.

xx) RĒCHENBERG in Diff. sub rubro: bellum legum contra leges, retorsione ementita meruend:m. VOETIUS ad ff. L. II. Tit. 2. §. 5. Conf. das im Nov. Corp. Const. March P. 3. p. 59. befindliche an das Cammer-Gericht unter den 17ten August 1761. ergangene Rescript.

§. 46.

Der §. II. bis 15 erwiesene Satz; daß den angefessenen Vasallen der Churmark, nach der Observanz des Lehnhofes, das Recht zustehe, auch ohne Zuziehung der unangefessenen Mitbelehnten unter Landesherrlicher Autorität und Bestätigung, Lehns-Constitutionen und Lehnsveränderungen zu machen, wird demnach durch die Einwendung derjenigen, welche die Rechte der unangefessenen Mitbelehnten zu vertheidigen unternommen haben, keinesweges eingeschränkt oder entkräftet, und findet, nach dem was §. 16 bis 43 ausgeführt worden, auch bey der jetzt im Werk seyenden Lehnsveränderung-allerdings statt, daher denn die erste der beyden Fragen, welche §. 3 aufgeworfen worden, und von deren Beantwortung die Entscheidung dieses ganzen Rechtstreites abhängt, dahin beantwortet werden muß; daß zu der vorgeschlagenen Abänderung der Lehns-Constitution vom ersten Junius 1723 der Consens der unangefessenen Mitbelehnten nicht erfordert werde.

§. 47.

Wir kommen nunmehr zu der zweyten §. 3. aufgeworfenen Frage, welche dahin gerichtet war: ob die vorgeschlagene Abänderung der Lehns-Constitution vom 1sten Junius 1723 durch die Mehrheit der Stimmen gültig beschloßen werden könne, oder ob dazu die Einwilligung aller derjenigen erfordert werde, welche sich dieserhalb ein Stimms-Recht anzumassen befugt sind? und wollen annoch mit wenigen untersuchen, welche von beyden Meinungen, nach rechtlichen Grundsätzen, die richtige sey.



S. 48.

Daß die Veränderung der Lehnsverfassung und Abänderung der Lehns-Constitution auch in der Churmärck zu den Creis- und Landtagsgeschäften gehöre, gehet daraus unwidersprechlich hervor, daß alle bisher so häufig erfolgte und sich so sehr widersprechende Lehnsveränderungen auf Creis- und Landtagen durch Creis- und Landtagschlüsse zu Stande gebracht worden, und es kommt demnach bey der Beantwortung der in vorstehendem S. gedachten Frage darauf an, eines theils, was dieserhalb überhaupt bey Creis- und Landtagschlüssen rechtens sey, und anderntheils in wie fern die specielle Observanz des Churmärckischen Lehnhofes hiermit übereinstimme?

S. 49.

Daß überhaupt bey Creis- und Landtagsgeschäften die Mehrheit der Stimmen statt haben müsse, folgt nicht nur aus der innern Beschaffenheit der Sache, sondern ist auch der natürlichen Billigkeit gemäß. Eine vollkommene Uebereinstimmung eines so großen Corps, als sich bey Creis- und Landtagen zu versammeln pflegt, ist bey dem so sehr getheilten Interesse und bey der gemeiniglich so sehr von einander unterschiedenen Denkungsart der einzelnen Mitglieder desselben, schlechterdings nicht zu hoffen und fast gar nicht als möglich zu gedenken yy). Sollen demnach dergleichen Geschäfte nicht ganz unbeeendet bleiben, und soll darin etwas beschlossen und festgesetzt werden; so muß es entweder nach dem Willen eines Einzigen, oder einiger Wenigen oder der Mehrsten geschehen. Daß aber alle Einem, oder die Mehrste einigen wenigen Gliedern eines Corps nachgeben sollen, die inösesammt gleiche Rechte haben und Theile eines Ganzen sind, streitet offenbar mit der natürlichen Billigkeit zz). Es bleibt also nichts übrig, als daß man den mehrsten die Entscheidung überlassen müsse, und es ist daher auch eine ganz unbestrittene Wahrheit, daß bey Creis- und Landtagsgeschäften die Mehrheit der Stimmen Statt habe aaa).

yy) Henr. Cocceji *de eo quod iustum est circa numerum suffragiorum, in Prolegom.* §. 5. Cum vero naturalis sit illa ingeniorum consiliorumque, quandoque ex invidia aut aemulatione, quibus homines saepenumero inter se contendunt, nunquam & levitate & inconsuetudine descendens diversitas, de qua suo iam tempore que-

questus fuit PLUTARCHUS de Cap. ex inimicit. Util. p. 91. omnis, inquit, natura humana proferit studium rixandi, obrectationem, & invidiam vanorum assclam hominum. Et Poëta:

Mille hominum species & rerum discolor usus.

Velle suum cuique est, nec voto vivitur vno.

Facile contingeret, ut vel nunquam, vel saltem raro negotia atque lites dirimerentur, si vno vel altero dissentiente tota illico tractatio deficeret.

zz) Henr. de COCCEJI loco citato Sect. I. §. 4. & 5.

aaa) Sam. STRYCK in Diff. de statibus Provincialibus no. 44. seqq. Dav. G. STRUBEN de statum provincial. praecip. iur. §. 26. Moser im teutschen Staatsrechte Th. 28. p. 381.

§. 50.

Der Einwand, daß dieser Rechtsfaz in dem gegenwärtigen Fall nicht angewandt werden könne, weil es bey der vorgeschlagenen Lehnsveränderung auf die Jura Singulorum ankomme, ist offenbar unerheblich.

Es ist schon an und vor sich Rechts, daß, wenn es zweifelhaft, ob es bey einem Geschäfte auf die Jura Singulorum ankomme? selbst dieser Zweifel durch die Mehrheit der Stimmen und durch die Observanz entschieden werden müsse bbb). In dem gegenwärtigen Fall ist diese Entscheidung offenbar vorhanden. Alle zum Lehnhofe gehörige Glieder haben sich von jeher und seit länger denn 200 Jahren gefallen lassen, daß die Abänderung und Einrichtung der Lehnsverfassung, als ein Kreis- und Landtagsgeschäfte angesehen und behandelt werde, und alles, was darin geschehen, ist seit länger denn 200 Jahren durch Landtagschlüsse festgesetzt worden. Diese Landtagschlüsse sind, wie unten mit mehrern ausgeführt werden soll, und ein jeder von selbst ermessen wird, da eine völlige Uebereinstimmung des ganzen Corps nicht möglich ist, durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt worden, und das ganze Corps der Ritterschaft hat demnach, bey allen vorhergegangenen häufigen Lehnsveränderungen anerkannt und festgesetzt, daß dieses Geschäfte nicht die Jura Singulorum betreffe, sondern daß es zu den durch die Mehrheit der Stimmen zu entscheidenden Kreis- und Landtagsgeschäften gehöre.

Der oben erwähnte Zweifel ist also bereits durch das Corps der Ritterschaft selbst entschieden, dem diese Entscheidung, rechtlicher Art nach, gebüh-



bühret, und es ist derselbe um so unerheblicher, da diese Entscheidung mit den Grundsätzen des Rechts vollkommen übereinstimmt.

bbb) OSTERHAUSEN *de iure singulorum a maiore suffragiorum comital. parte excepto, Sect. I. §. 20.* Si dubia emergant circa iura singulorum, an scilicet ius, de quo quaeritur, numero horum iurium sit habendum — An illi, qui sibi istud asserit revera competat, talia dubia non nisi communi rei publ. Consensu definiiri possunt, nec quidquam prohibet, quin maiori suffragantium parti in tali sententia dicenda, locus esse queat, cum alia ratio dubia tollendi non suppetat. Plane dum iura singulorum a communi consultatione & decreto maioris partis exempta dicuntur, hoc de illis tantum exaudiendum est, quae ita certi iuris sunt, vt nihil circa ea definienda restet.

§. 51.

Dann es ist nicht nur den gemeinen Lehnsrechten gemäß, daß dergleichen Statuta und Lehnsveränderungen durch die Mehrheit der Stimmen gültig beschloffen werden können ecc); sondern die Abänderung der Lehns-Constitution hat auch unstreitig die gemeinschaftliche Angelegenheiten der Ritterschaft zum Vorwurf, und es kommt dabey auf eine solche Einrichtung an, welche das ganze Corps der Ritterschaft angehet und die auf ein jedes einzelnes Mitglied dieses Corps nur in sofern und so lange Einfluß hat, als solches ein Mitglied dieses Corps ist und bleibet. Es kommt also dabey in ganz eigentlichem Verstande, bloß auf die Jura Vniversitatis oder des ganzen Corps an, indem nur diejenigen Rechte ad Jura singulorum zu rechnen sind, welche den einzelnen Gliedern einer Societät, oder eines solchen Corps, auch in sofern zustehen, als man sie außer Verbindung mit dem Corps betrachten kann, und die ihnen auch denn verbleiben, wenn sie aufhören Mitglieder dieses Corps zu seyn ddd).

Es haben zwar dergleichen das Ganze des Corps angehende Einrichtungen jederzeit einen großen Einfluß auf die Jura singulorum, und es ist nach der Natur der Sache unmdglich, daß dieses nicht seyn sollte; allein hierauf kommt es nicht an; sondern es ist vielmehr den Rechten gemäß, daß bey allen Einrichtungen oder Veränderungen, welche das Wohl des ganzen Corps zum Vorwurf haben, die Mehrheit der Stimmen entscheiden

den müsse, ohne auf den Einfluss zu sehen, welchen solche auf die einzelnen Glieder des Corps haben können (see).

ccc) ROSENTHAL *de Feud. cap. 1. Conc. 14. no. 14.* Non minus in feudis iam acquisitis & constitutis, quam in posterum dandis aliqua talis singularis consuetudo & maiore parte domini parium, & agnatorum induci posse videtur, ita, ut vasalli & agnati iis etiam ante consuetudines & statuta cetera teneantur.

ddd) HEW. de COCCETTI *de eo quod iustum est circa numerum suffragiorum. Sect. I §. 20.* Notanda sunt duplicia iura societatis, publica & privata: haec singulis, & quatenus seorsum, non, ut membra Collegii considerantur, comptum, eaque retinent, etsi a societate illa recedunt; illa vero sunt iura totius universitatis, & de his nemo, nisi membrum illius Collegii participat, nec, si discedat, ea retinet, quia cuivis tamquam membro Collegii ea inhaerent. De his ergo intelligenda sunt ea, quae supra fufius explicavimus, non de illis, quippe quae adfensum requirunt omnium.

eee) GERDER *de maiore parte in eius opp. Tom. II. p. 185.* Si quid statuitur ex necessitate vel utilitate Collegii vel Universitatis, sufficit maioris partis consensus, licet ad singulos spectare videatur.

§. 52.

Wenn man daher auch bloß dabey stehen bleiben wollte, daß die Verfassung und Abänderung der Lehns-Constitution zu den Kreis- und Landtags-Geschäften gehöret; so würde schon hieraus an und vor sich unwidersprechlich folgen, daß die Abänderung der Lehns-Constitution durch die Mehrheit der Stimmen gültig beschloffen werden könne; allein es sind noch andere Gründe vorhanden, welche diesen Satz unwidersprechlich beweisen und bestätigen.

§. 53.

Es ist schon oben §. 6 und 7. hinlänglich erwiesen worden; daß ein jeder der zum Lehnhofe gehöret, vermöge des Lehns-Contractes, verbunden sey, sich alles dasjenige gefallen zu lassen, was die Observanz des Lehnhofes mit sich bringet. Wenn demnach dergleichen Lehnsveränderungen und Lehns-Constitutionen nach der Observanz des Churmärckischen Lehnhofes, durch die Mehrheit der Stimmen, gültig beschloffen werden können; so kömmt es auch gar nicht einmal darauf an, ob und in wie fern die Jura



lingulorum haben concurriren, indem eben diese Jura lingulorum, vermöge des Lehns, Contractes, dergestalt eingeschränkt und begränzet sind, daß ein jeder sich die darauf Bezug habende, durch die Mehrheit gefasste und von dem allerhöchsten Landesherren bestätigte Kreis- und Landtagschlüsse gefallen lassen müsse.

S. 54.

Der Mangel der Acten aus den ganz älteren Zeiten und sonderlich derjenigen, welche bey den wichtigen Lehnsveränderungen in den Jahren 1540 und 1653 verhandelt worden, erlaubt uns nicht, in das Detail dieser Lehnsveränderungen zu entriren und daraus nachzuweisen, daß solche durch die Mehrheit der Stimmen beliebt und beschlossen worden; indessen ist wohl nichts gewissers als dieses.

Zugeschweige, daß diese Lehnsveränderungen, wie schon oben ausgeführt worden, durch Landtagschlüsse zu Stande gekommen sind, bey Landtagschlüssen aber eine völlige Uebereinstimmung fast ganz unmöglich ist, und es daher, nicht nur überhaupt, sondern auch besonders in der Churmark, Rechtens ist, daß die Mehrheit der Stimmen bey Landtagschlüssen Statt habe, wie selbst Stryk, als einer der größten märkischen Rechtslehrer bezeuget ^{fff}; so ist doch auch in diesem Fall das vorhandene Zeugniß des Landesherren, welches bey dergleichen Gelegenheiten, nach rechtlichen Grundsätzen, von ganz außerordentlichem Gewicht ist, nicht außer Acht zu lassen. Es ist solches in einem bey dem landschaftlichen Archiv aufbewahrten, von des höchstseeligen Königes Friederich Wilhelm Majestät Eigenhändig vollzogenen Rescript vom 22ten Junius 1717 enthalten, als worin es ausdrücklich heißet: daß die dissentirende Stände, nach der Verfassung des Landes, dem größten Theil zu accediren verbunden wären ^{ggg}.

Die damals im Werke seyende Lehnsveränderung und der dabey vorkommende Widerspruch der Altmärkischen Stände, welche sich, mit den übrigen Churmärkischen Ständen nicht vereinigen konnten, gab dazu Gelegenheit; und es beziehet sich also dieses Zeugniß unmittelbar auf die Lehnsveränderung. Wenn man demnach auch nichts weiter, als dieses Zeugniß des

des Landesherren vor sich hätte; so würde dennoch schon hieraus ganz sicher geschlossen werden können, daß die in den Jahren 1540 und 1653 vorgefallene Lehnveränderungen durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen worden; in Verbindung mit den übrigen vorher bemerkten Umständen aber, ist dieses vollends ganz unbedenklich.

fff) Sam. STRYCK *Differ. de statibus Provincial. no. 44. seqq.*

ggg) Die hierber gehörige Stelle aus dem angezogenen Rescript lautet von Wort zu Wort also: Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen ic. Unser allergnädigster Herr vernommen, daß die Deputirte aus sämtlichen Creisen der Chur- und Mark- Brandenburg dies und jenseit der Oder und Elbe in gewissen Landschaftssachen setzo allhier versammelt sind; Allerhöchst gedachte Seine Königliche Majestät auch nöthig finden, daß bey dieser Gelegenheit, die wegen des Lehnwesens bisher vorgewesene Veränderung zu ihrer völligen Richtigkeit und Consistenz gebracht werde; Solches auch um soviel leichter wird geschehen können, weilien der größte Theil von gesamtdachten Chur- Mark- Brandenburgischen Creisen sich dieserwegen allbereits, bis auf ein weniges, zu Seiner Königlichen Majestät allergnädigstem Vergnügen erklärt hat, und die übrige denenselben, nach den Verfassungen des Landes zu accediren verbunden sind: Als befehlen ic. ic. *Conf. Landtschaftliche Acta, sub rubro betreffend die in der Churmark Brandenburg vorgenommene Lehnveränderungen, fol. 72.*

§. 55.

Und auch selbst die nachher und sonderlich in den Jahren 1717, 1718 und 1723 statt gehabte Lehnveränderungen bestätigen dieses und erweisen zugleich die Observanz des Lehnhofes zur Gnüge. Dann es ist gar nicht wahrscheinlich und läßt sich auch, besonders in Rücksicht auf das vorher angeführte Inmediat-Rescript, schlechterdings nicht behaupten, daß man bey diesen Lehnveränderungen von der Observanz des Lehnhofes abgegangen seyn sollte, und gleichwol hat die Mehrheit der Stimmen, bey allen diesen Lehnveränderungen, ganz unstreitig Statt gehabt, daher denn solches der Observanz des Lehnhofes notwendig gemäß seyn muß.

§. 56.

Es wäre freylich zu wünschen, daß die, bey den in den Jahren 1717, 1718 und 1723 vorgefallenen Lehnveränderungen, verhandelte Acta vollständiger seyn möchten, als sie es wirklich sind; indessen gehet dennoch daraus un widersprechlich hervor, daß alle diese Lehnveränderungen durch die



die Mehrheit der Stimmen beschloffen und zu Stande gebracht worden, und daß man selbst auf den Widerspruch derjenigen nicht geachtet hat, welche schon damals das Gegentheil zu behaupten, sich bemühet haben.

§. 57.

Daß überhaupt bey diesen Lehnveränderungen die Mehrheit der Stimmen Statt gehabt habe, beweiset nicht nur die ad Acta befindliche Instruction für den Deputirten des Teltowischen Kreises *hhh*) und der von den Mittelmärkschen Deputirten, an des Höchstseligen Königes Majestät, unter den 20sten Februar 1717 erstattete Bericht *iii*); sondern es erhellet auch aus vielen andern Stellen dieser Acten ganz deutlich, daß man sich bey diesen Lehnveränderungen nicht überall einstimmig vereinigen können und versüniget habe. Außer einigen einzelnen Familien *kkk*) trenneten sich auch sämtliche Altmärksche Stände von den übrigen Provinzen der Churmark. Sie widersprachen der Lehnveränderung von 1717, und wollten auch mit den Lehn-Constitutionen von 1718 und 1723 nichts zu thun haben. Ihre Deputirte entzogen sich so gar den dieserhalb angestellten landschaftlichen Deliberationen, und die Altmärksche Stände haben, nach Waarfgabe der landschaftlichen Acten, niemalen, weder in die Lehnveränderung von 1717, noch in die Lehn-Constitutionen von 1718 und 1723 gewilliget *lll*); sondern sie haben sich alle diese, von den Deputirten der übrigen Stände entworfenen und zur Allerhöchsten Vollziehung vorgelegten Lehnveränderungen, blos um deshalb gefallen lassen müssen, weil sie durch die Mehrheit der Stimmen beliebt und beschloffen worden *mmm*).

hhh) In der Instruction für den Deputirten des Teltowischen Kreises heisset es ausdrücklich: So erfordert auch unsere Schuldigkeit, denselben (nämlich den Deputirten) gnugsame Instruction zu ertheilen, welche denn *per maiora* dahin gehet *ic. ic.* Conf. Landschaftliche Acta, betreffend die in der Churmark Brandenburg vorgenommene Lehnveränderungen fol. 2.

iii) In diesem Bericht wird unter andern gesagt: Nachdem auf Ew. Königlichem Majestät allergnädigsten herausgelassenen Edict vom 5ten Januar c., wegen neuer Einrichtung der Lehne, ein jeder Kreis der Mittelmark besonders convocirt, und nach gepflogenen reifen Deliberationen, die Deputati mit den abgefaßten Resolutionen anhero gesandt worden; So haben sämtliche Deputati, nachdem man befunden, daß die Meynungen dieserhalb gar different gewesen, am hütigen *Dato* sich zusammen gescha-

than, und gesuchte sich einander zu informiren, *per maiora* einen gemeinsamen Schluß zu fassen, und denselben Ewr. Königlich Majestät in allerunterthänigster Devotion zu überreichen *ic. Conf. die angeführte Landschafftliche Acta fol. 3.*

kkk) Unter diesen Familien befanden sich unter andern die Familie der Grafen von Schlippenbach und der von Arnim, als über welche sich die Deputirte in einer besondern immediat übergebenen Vorstellung beschwerten, und darin zur Entkräftung ihrer Widersprüche anführten. 1) daß dieses eine Sache von schädlichen Folgen seyn würde, 2) daß dadurch viele andere Familien zu dergleichen Unternehmen anzureizen würden, 3) daß solches zu vielen Verdrüsslichkeiten und Zerrüttungen Anlaß geben könnte, 4) daß die *Judicia in Confusion* und das *Publicum in Schanden* gesetzt werden würde, indem erstere bereits auf die neue Constitution verwiesen wären, 5) daß einige *Particulier-Membra* eines *Creises* nicht begehren könnten, die unter Königlich Autorität von 22. *Creisen* gemachte Verfassung zurückzusetzen, vornemlich, da ja 6. sämtlichen Familien freygelassen, *Pacta* unter sich zu errichten, und, wie sie es dienlich fänden, vor ihre *Conservation* zu sorgen. *Conf. die bemerkte Landschafftliche Acta fol. 199. und 200.*

lll) *Conf. die angezogene Landschafftliche Acta, fol. 24^a 46. 73^b 78. 108. und 202.*

mmm) Anmerk. Der in dem §. 4. der *Lehns-Constitution* vom 1ten Junii 1723. vorkommende Satz: *Wey diesem §. bedinget sich die Altmark ic. schreit zwar das Gegentheil zu erweisen und darzuthun, daß die Altmärkische Stände in die Lehns-Constitution von 1723. gewilliget und daran Theil genommen hätten; allein es erlediget sich dieser Zweifel aus den bemerkten Acten zur Genüge. Denn da die Altmärkische Stände den Lehnsveränderungen schlechterdings widersprochen, und bey der Ausarbeitung des Entwurfs zur Lehns-Affecuraton von 1717. und der Lehns-Constitution von 1718. und bey den darüber angestellten Deliberationen gar nicht erschienen waren, sondern, nach den Berichten der übrigen Deputirten fol. 46 und 108. bedenklich gehalten hatten, zur Errichtung der Constitution etwas beyzutragen; sie auch wahrscheinlich im Jahr 1723. noch eben diese Gesinnungen hegten; so geruheten des damals regierenden Königes Majestät dem Altmärkischen Ober-Gerichte aufzugeben, Namens der Altmärkischen Stände einen Deputatam zu der in Berlin angeordneten Landschafftlichen Versammlung zu senden. Dies geschah, und die Deputirte der Churmark, *epclusive* der Altmärkischen, thaten sich mit dem Freyherrn von Putzig, als Deputato des Altmärkischen Ober-Gerichts, zusammen, entwarfen die Lehns-Constitution vom 1ten Junii 1723. und übergaben solche zur Allerhöchsten B. Stätigung, wie dieses alles aus den angezogenen Landschafftlichen Acten fol. 108. 109. und 105^a ganz deutlich zu ersehen ist. Es ist also hieraus von selbst abzunchmen, wie es zugegangen sey, daß die obbemerkte Bedingung dem §. 4. der Lehns-Constitution von 1723. einverleibet worden, und warum die bey diesen Lehnsveränderungen zugleich eingeführte Land- und Hypothekendbücher dem Altmärkischen Ober-Gericht überlassen worden, da sie doch in der Prignitz, Mittel- und Uckermark und auch in der Neumark den Ständen selbst verblieben sind, und noch bis auf diese Stunde von den *Creis-Directoris* und Landrathen dieser Provinzen geführt werden.*



S. 58.

Will man daher nicht behaupten, wie doch wohl niemanden einfallen wird, daß die Lehnsveränderung von 1717 und die Lehns-Constitutionen von 1718 und 1723 ungültig, null und nichtig sind, oder daß sie wenigstens nicht alle Lehnsleute der Churmark angehen und dieselben verblinden; so muß man nothwendig zugestehen, daß bey dergleichen Lehnsveränderungen, nach der Observanz des Churmärktischen Lehnhofes, die Mehrheit der Stimmen Statt haben müsse, und daß sie nach derselben durch die Mehrheit der Stimmen auf eine gültige und zu Recht beständige Art beschloffen werden können.

S. 59.

Man hat daher auch die Richtigkeit dieses Grundsatzes, bey der Landschaft, niemals bezweifelt, sondern vielmehr alle dagegen erregte Einwendungen, als ganz unerheblich verworfen.

In dem oben S. 34 erwähnten Berichte der Deputirten hat man denselben nicht nur als eine ganz bekannte und unbestrittene Wahrheit zum Grunde gelegt, sondern auch selbst bey der jetzt im Werke seyenden Lehnsveränderung haben die mehreste der im December 1775 und Januar 1776 versammelten Deputirten ausdrücklich behauptet, daß die Lehnsveränderung nach der Mehrheit der Stimmen erfolgen müsse (nnn), und das dazu von den damals versammelten Deputirten ausgearbeitete, der Königl. Commission übergebene Project (ooo), ist auch wirklich, nach der Mehrheit der Stimmen, abgefaßt worden, obgleich einige der damals versammelten Deputirten für gut fanden, ihre abgegebene Vota einige Zeit nachher zu widerrufen (ppp).

nnn) Anm. Bey der im December 1775, und Januar 1776, wegen Regulirung der Credit-Angelegenheit gehaltenen Landschaftlichen Versammlung wurde beliebt, die verschiedene Gegenstände der Deliberationen unter gewisse dazu erwählte Committés zu vertheilen, welche hiernächst der ganzen Versammlung einen jeden einzelnen Punkt umständlich vortragen und ihr mit Gründen unterstütztes Gutachen darüber abgeben mußten.

Die Committé, welcher die Bearbeitung des zweyten Punktes, der das Lehnswesen zum Vorwurf hatte, übertragen war, bestand aus dem Herrn L. D. v. W. dem Herrn Leg. R. von B. dem Herrn G. R. v. B. dem Herrn L. R. v. R. dem Herrn L. R. v. B. dem Herrn L. R. v. R. und dem Herrn Land-Syndico, Kriegsrath Eltester, und die Landschaftliche Acta sub rubro, die Credit-Sache und die seit

seit den 2. December 1775, bis 26. Januar 1776 darüber gepflogene Verhandlungen und gefasste *Conclusa* betreffend, beweisen fol. 37 bis fol. 61, mit wie vieler Mühe und Sorgfalt man sich diesem Geschäfte unterzogen habe.

Bei dem Vortrage dieser Committé, welcher am 29sten December 1775 seinen Anfang nahm, vereinigte man sich über die beyde erste von der Committé aufgeworfene Fragen einstimmig und genehmigte das Sentiment der Committé; bey der dritten Frage aber waren die Stimmen getheilt, und ob sich gleich solches, wie die angeführte Acta fol. 94 seqq. mit mehreren erweisen, noch bey verschiedenen andern über die Abänderung der Lehns-Constitution aufgeworfenen Fragen ereignete, so wurde doch bey der dritten Frage besonders darüber gestritten, in wie ferne die Mehrheit der Stimmen Statt haben könne? Das dieserhalb aufgenommene Protocoll ist in manchem Betracht sehr merkwürdig und ist dahin gefast: ad Quaestionem 3. wurde zwar das vorgeschlagene Mittel, sämtliche am 1sten December 1775 im Landbuche eingetragene gestandene Schulden für Lehnschulden, vorgeschlagenermaßen, zu deklariren 1) von dem Herrn G. N. v. B. 2) von dem Herrn L. D. v. H. 3) von dem Herrn L. N. v. B. 4) von dem Herrn L. D. v. K. 5) von dem Herrn v. R. jun. und 6) von dem Herrn L. D. v. W. verworfen, addendo, daß solches dem ad quaest. 1. ausgeführten Principio widerspreche, derjenige auch nichts verlieren könne, der nichts verschuldet habe, sondern wer sich nicht prospicirt und etwas gewagt habe, ohne auf die Folge zu denken, der habe es sich selbst bezumessen. Allein 1) der Herr G. K. R. Bar. v. d. S. 2) der Herr L. N. v. G. 3) der Herr L. N. v. K. 4) der Herr L. N. v. L. 5) der Herr L. N. v. K. sen. 6) der Herr G. K. N. v. B. 7) der Herr Leg. N. v. B. 8) der Herr Pr. v. d. S. 9) der Hr. G. N. v. A. und 10) der Herr D. P. v. B. waren der Meynung, daß, wenn die übrige zur Conservation der Lehne von der Committé gethanenen Vorschläge Beyfall fänden und per maiora angenommen würden, allerdings auch das hier ad quaest. 3. vorgeschlagene Mittel, aus denen in dem Gutachten selbst ausgeführten Gründen, angenommen werden müßte.

Contradicentes replicirten, daß die Versammlung gar nicht befugt sey, dieses per maiora festzusetzen, die Herren Berordneten auch dazu keine Vollmacht hätten.

Affirmantes hingegen duplicirten, daß der ganze Zweck der gegenwärtigen Versammlung dahin gehe, dasjenige festzusetzen, was zum Credit aller Güterbesitzer, und zur Verbesserung dieses Credits nöthig sey. Sie wären also allerdings befugt, das hier vorgeschlagene Mittel, als annehmlich, per maiora festzusetzen, je mehr dazu, ihres Ermessens, in dem Gutachten der Committé, tüchtige Gründe angegeben worden. Jedoch wurde beliebt, das tempus normale auf den 1ten November 1775. festzusetzen.

100) Eben dieses Projekt, welches ein Theil desjenigen ist, so selbst in den patriotischen Erörterungen für ein untadelhaftes Projekt anerkannt wird, ist den Churmärkischen Ständen, mit einigen wenigen, auf das Ganze desselben keinen Einfluß habenden Abänderungen, so nach den erst nachhero eingegangenen schriftlichen Votis der Stände gemacht werden mußten, in den Kreis-Versammlungen von dem Landtschafts-Director von Arnim vorgelegt worden. Der gedruckte Entwurf zur revisirten Lehns-Constitution d. d. Berlin, den 16ten Januar 1777. enthält dahingegen, was in diesen Kreis-Versammlungen von den mehren mit Lehngütern angefahrenen Basallen beliebt und genehmiget worden.

PPP)



ppp) Der Vortrag der Committé wegen Abänderung der Lehn- Constitution vom 1ten Junius 1723. wurde am 30ten December 1775. beendet, und wurde damit die Bearbeitung des Credit- Plans beschloffen. Am 4ten Januar 1776. geruheten hierauf Sr. Königl. Majestät den Deputirten, mittelst Cabinets-Ordre von eben dem Dato, zu befehlen, mit dem Etats- Minister von Carmer über die Credit- Angelegenheit zu concertiren, und unter den 6ten Januar 1776. wurde der Königl. Commission der von den damals versammelten Deputirten bis zum 30ten December 1775. ausgearbeitete vollständige Plan sub rubro, wie dem Credit der adelichen Güterbesitzer zu Hülfe zu kommen, derselbe zu verbessern und die Güterbesitzer sowohl als auch die Familien bey den Gütern zu conserviren, übergeben. Am eben dem Tage fanden sich des Herrn Etats- Minister von Carmer Excellenz auf Sr. Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl auf der Landschaft ein, und die Deliberationen, über das auf den Schlesiſchen Fuß in der Mark einzurichtende Credit- Werk nahmen ihren Anfang. Die am 6ten Januar 1776. bey der Königl. Commission übergebene Vorschläge wurden inzwischen von Sr. Königl. Majestät, in so fern sie das zu etablirende Credit- Werk selbst betrafen, verworfen, und über das auf Schlesiſchen Fuß einzurichtende Credit- Werk, welches Sr. Königl. Majestät zu Stande gebracht zu sehen wünschten, konnte man sich nicht vereinigen. Die Meynungen der versammelten Deputirten waren getheilt, und es wurden in dieser Angelegenheit von denselben, unter den 14ten Januar 1776. zwey ganz verschiedene Berichte an Sr. Königl. Majestät erstattet. Sr. Königl. Majestät geruheten hierauf den Deputirten unter den 15ten Januar d. J. nachmalen Dero allergnädigste Intention zu erkennen zu geben und einige der Deputirten nach Potsdam zu berufen, welche den 18ten Januar dahin abgingen. Die Lage der Sache hatte sich also seit den 6ten Januar 1776, an welchem Tage der vorgebachte Credit- Plan der Königl. Commission war übergeben worden, gar merklich verändert und verschiedene der Deputirten empfanden daher während der Unterhandlungen mit dem Herrn Etats- Minister von Carmer Excellenz über ihre, in Ansehung der Lehnveränderung abgegebene auch in dem vorher angeführten Protocoll so wohl vertheidigte und bey der Königl. Commission wirklich übergebene Vota, Gewissensscrupel und wurde dadurch gar sehr beunruhiget. Am 18ten Januar d. J. und also an dem Tage da die nach Potsdam berufene Deputirten abgehen sollten, suchten sie sich derselben zu entledigen, erklärten solche ad Acta und zeigten in der fol. 276 befindlichen Protestation an; daß da sie, bey näher Erwägung der Sachen, einsehen, daß das per Majora beliebte Principium, daß die Lehne für sämtliche am 1sten December 1775 ins Landbuch eingetragene Schulden, wenn selbige aleich, weder per se feudalia, noch von sämtlichen Bettern consentirt wären in Subsidium haften sollten, nicht nur die nachtheiligste Folgen für die Lehne haben könne; sondern auch mit der größten Ungerechtigkeit für die Gesammthänder verknüpft sey: so sähen sie sich Pflicht und Gewissenshalber genöthiget, dieses nicht nur ad Acta zu declariren, sondern auch wider obgedachtes Principium, für sich und nomine sämtlicher Gesammthänder der Churmärkischen Lehne auf das feuerlichste zu protestiren. Der Verfasser der patriotischen Erörterungen hat wohl recht, wenn er dergleichen damals vorgefallene Catastrophen mit der Babilonischen Vermirung vergleicht.



§ 60.

Wollte man also auch gar nicht einmahl darauf Rücksicht nehmen, daß die vorgeschlagene Lehnveränderung zu den Landtagsgeschäften gehöret, bey welchen die Mehrheit der Stimmen ganz unstreitig Statt hat, und daß es außerdem gemeinen Rechtsens sey, dergleichen Lehnveränderungen durch die Mehrheit der Stimmen festzusetzen; so würde dennoch bey der im Werke seyenden Lehnveränderung die Mehrheit der Stimmen entscheiden müssen, weil die specielle Observanz des Churmärtschen Lehnhofes, welche alle Vasallen und Lehnteute desselben, vermöge des Lehn-Contractes, schlechterdings verbindet, wie §. 6 und 7 ausgeführt worden, solches erfordert, und die zweyte §. 3 aufgeworfene Frage: ob die vorgeschlagene Abänderung der Lehns-Constitution vom ersten Junius 1723, durch die Mehrheit der Stimmen, unter Landesherrlicher Autorität, gültig beschloffen werden könne, muß demnach offenbar bejahet werden.

§. 61.

Da nun solchergestalt 1) das Jus quæsitum eines jeden Mitbelehn-ten und Gesammthänders und überhaupt eines jeden, der zu einem Lehnhofe gehöret, durch die Observanz des Lehnhofes, vermöge des Lehn-Contractes, ipso iure eingeschränket und begränzet ist, und er sich, nach rechtlichen Principiis, alles das gefallen lassen muß, was nach der Observanz des Lehn-Hofes, die Rechte in Ansehung der Lehne, worauf er zur Gesammthand und Lehnfolge versamlet ist, mit sich bringen (§. 5 — 11); da ferner 2) die besitzende Vasallen der Churmark, vermöge einer seit länger denn 200 Jahren ununterbrochenen Observanz des Churmärtschen Lehnhofes befugt sind, ohne Zuziehung der unangesessenen Mitbelehn-ten Lehnveränderungen und Lehns-Constitutionen zu machen (§. 11 — 16); da ihnen, 3) und zwar aus dem Grunde, weil die unangesessene Mitbelehn-ten nicht zur Ritterschaft gehören (§. 12.) dieses Recht so gar durch öffentliche Gesetze bestätigt worden (§. 14.); da sie sich 4) desselben auch jederzeit mit vollkommenster Freyheit bedienen haben, ohne darauf zu sehen, ob die dem Wohl des Ganzen angemessene Lehnveränderungen den unangesessenen Mitbelehn-ten vortheilhaft oder schädlich seyn können? (§. 17 — 26); da 5) alle seit 200 Jahren so häufig vorgefallene, sich zum Theil gerade entgegenstehende Lehnveränderungen, immer durch Kreis- und Landtags-

⊗

schlüsse,



schlüsse, bey welchen die Mehrheit der Stimmen Statt hat (S. 49) beschlossen worden (S. 14); da es 6) gemeinen Rechts ist, daß dergleichen Statuta und Lehnsverfassungen durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen werden können (S. 51); solches auch 7) wie die landschaftliche Acten bezeugen, sonderlich bey den wichtigen Lehnsveränderungen in den Jahren 1717, 1718 und 1723 wirklich geschehen ist, und man dabey, weder auf den Widerspruch einzelner Familien, noch ganzer Provinzen geachtet hat, sondern solche sich lediglich der Pluralität conformiren müssen (S. 55 — 59); Und da man endlich 8) bey der Ehurmärkschen Landschaft niemalen daran gezweifelt hat, daß die Abänderung der Lehns-Constitution von 1723 durch die Mehrheit der Stimmen geschehen könne; sondern vielmehr die mehresten der bey der letzten landschaftlichen Versammlung zugegen gewesenenen Deputirten, solches ausdrücklich behauptet, und den bey der Königl. Commission übergebenen Plan zur Abänderung nur gedachter Lehns-Constitution nach der Mehrheit der Stimmen wirklich abgefaßt haben (S. 59); so muß die aufgeworfene Frage: Ob die Lehns-Constitution vom ersten Junius 1723 nach dem Entwurf zur revidirten Lehns-Constitution d. d. Berlin, den 16ten Januar 1777, mit Bestande Rechts abgeändert werden könne, und was dazu erfordert werde, unstrittig dahin beantwortet werden,

daß diese Lehnsveränderung nach rechtlichen Principis Statt haben könne, und daß dazu, außer Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Bestätigung, bloß der Consens der mehresten mit Lehngütern angeessenen Vasallen der Ehurmark erfordert werde.

Besonders da der erwähnte Entwurf zur revidirten Lehns-Constitution d. d. Berlin den 16ten Januar 1777, bey einer unparteyischen Erwägung aller Umstände, 1) ganz eigentlich auf das Wohl des Ganzen, auf die Verbesserung der Lehne und auf die Erhaltung der Lehngüter bey den Familien abzielt (S. 26 — 42) 2) die besondern Familien-Verträge dabey aufrecht erhalten werden (S. 42 und 43); und 3) die Furcht, daß Ausrücker sich eines nachtheiligen Juris retorsionis bedienen würden, völlig ungegründet ist (S. 44 und 45).

Entwurf

Entwurf

zur revidirten

Lehns-Constitution.

Berlin, den 16. Januar, 1777.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to include the word "Commission" in a large, stylized font.

I. Von der Succession.

§. 1.

Wegen der Succession bleibt es bey dem, was Se. Königliche Majestät in Dero allergnädigsten Asscuracion vom 30ten Junii 1717. S. 1. und 4. geordnet haben, und behält eine jede Familie insbesondere die Freyheit, deßhalb Verträge zu errichten, wie sie es ihrer Conservation am dienlichsten findet; jedoch müssen dergleichen Verträge schlechterdings von allen zur Gesammten-Hand versammelten Agnaten consentiret, und bey Verlust des Rechts, gegen die eingetragenen Gläubiger, ins Land- und Hypotheken-Buch eingetragen werden.

§. 2.

Die Söhne eines Lehnbesizers, welche per Rescriptum Principis legitimiret worden, sind niemals lehns-Successions-fähig.

§. 3.

Die Söhne eines Lehnbesizers, welche durch eine nachfolgende Ehe legitimiret werden, sind nur alsdenn lehns-Successions-fähig, wenn sie nach der priesterlichen Vertrauung gebohren werden; es wäre denn, daß der Mannstamm des Vaters, mit desselben Tode erlöschte, und sonst keine zur Gesammten-Hand versammelte Agnaten vorhanden wären.

§. 4.

Die weibliche Descendenz hat in Mannlehen, wenn der Mannstamm, und die zum Mannlehn versammlet gewesene Agnaten ausgestorben sind, niemals ein Recht ins Lehn zu succediren; sondern der letzte männliche Besizer desselben, erhält solches als ein freyes Allodium, und kann darüber nach Gefallen frey disponiren.

§. 5.

Der letzte Besizer eines dergleichen gewesenen Mannlehns, kann daher auch seine Wittve durch ein Testament, oder eine andere zu Recht beständige Disposition, von der Succession und Theilnehmung an dem gewesenen Lehn gute gänglich ausschließen; hat er aber dahin nicht disponiret, so behält die



Wittwe die Befugniß, wenn sie Portionem statutariam erwählen will, das gewesene Lehngut in der Theilung mit ihren Töchtern, oder Allodial-Seitenverwandten ihres verstorbenen Ehemannes, mit zu dem Allodialerbe zu ziehen.

§. 6.

Sonst aber kann eine Frau, nach dem Ableben ihres Mannes, so lange noch ein Sohn, Bruder, oder Agnat und Gesamt-Händer, oder die im §. 3. benannte Personen, vorhanden sind, das Lehn niemals mit zur Theilung ziehen.

II. Von der Theilung der Lehngüter.

§. 7.

Wenn der Lehnlasser nur ein einziges Lehngut verläßt, so kann solches unter den Lehnfolgern niemals naturaliter getheilet werden, sondern es kann solches nur einer der Lehnfolger erhalten.

§. 8.

Bei Lehntheilungen, es mögen Brüder oder Vettern succediren, kommen die Gebäude niemals ad Taxam; dagegen aber liegt einem jeden Lehnbesitzer ob, die Gebäude in dem Stande zu erhalten, worin ihm solche, mittelst eines Inventarii, mit Zuziehung des jedesmaligen Lehnfolgers im nächsten Grade, überliefert worden; widrigenfalls er mit seinem Allodio dafür haften muß.

§. 9.

Bei allen Lehn-Taxen wird das bisherige, der Concurs- und Hypothek-Ordnung vom 4ten Februar 1722, beygefügte Project der Land-Taxe, zum Grunde gelegt, und kommen Jagd, Jurisdiction, Jus patronatus gar nicht, von der Holzung, den Gärten und Fischerey aber, nur die Mastung, und was an Holz, Gartenfrüchten und Fischen, nach Abzug dessen, was zur Haushaltung nöthig, verkauft werden kann, in Anschlag.

§. 10.

Der das Gut behaltende Bruder oder Vetter, ist dem daraus eine Geld-Portion ziehenden Bruder oder Vetter, diese Geld-Portion niemals eher aus-zuzahlen schuldig, bis letzterer ein Gut angekauft, den abfindenden Bruder oder Vetter darauf zur Gesamtten-Hand und Lehnsfolge angenommen, und
die

die Geld-Portion darauf dergestalt verwendet hat, daß nach vorbemelbeten Tax-Principiis, das gekaufte Gut, mit Einschluß der darauf verwandten Geld-Portion, nicht über zwey Dritttheile der Laxe verschuldet ist.

Sollte ein das Gut ziehender Bruder oder Vetter, ohne Abwartung dieser Wiederverwendung, mit der Auszahlung dennoch verfahren; so geschieht solches auf seine Gefahr, und kann weder er, noch ein Dritter, welcher das Geld dazu hergiebt, dem Lehnsfolger dadurch präjudiciren; und sollen der gleichen hergegebene, vorbemelbetermaßen nicht verwandte Gelder, niemals das Lehn officiren; daher denn auch die Ritterschafts-Registraturen solche nicht eher ins Land- und Hypotheken-Buch eintragen sollen, bis vorher die vorbemelbete Wiederverwendung dieser Gelder zu Lehn, entweder nachgewiesen, oder doch völlig sicher gestellt worden.

Dagegen ist aber auch der das Gut behaltende Bruder oder Vetter, nicht befugt, dem mit Gelde abgefundenen Bruder oder Vetter, die Lehns-Portion eher aufzukündigen, bis dieser solche vorgeachtermaßen verwenden kann oder will, sondern er muß solche, so lange es dem mit Gelde abgefundenen Bruder oder Vetter gefällig ist, auf dem Gute behalten, und sie mit fünf pro Cent verzinzen.

§. II.

So wie der mit Gelde abgefundene Bruder oder Vetter, die Gesamten-Hand und Lehnfolge auf die Geld-Portion und das damit erkaufte Gut des abgefundenen Bruders oder Veters, erhält und behält, und das erkaufte Gut selbst in Substantia Lehn wird; so behält auch vice versa der mit Gelde abgefundene Bruder oder Vetter, das Recht der Gesamten-Hand und Lehnfolge auf dasjenige Gut selbst, aus welchem er mit Gelde abgefunden worden.

III. Von Abfindung der Wittwen.

§. 12.

Was die Abfindung der Wittwen betrifft; so kann eine Wittwe aus einer Ehestiftung niemals anders aus dem Lehn etwas fordern, als in sofern diese Ehestiftung von allen aufs Lehn versammelten im Landbuch eingetragenen Lehnvettern consentirt worden.

Ist hingegen eine dergleichen consentirte Ehestiftung nicht vorhanden, so wird die Wittwe aus dem Lehn folgendergestalt abgefunden.

§. 13.



§. 13.

Dotal- & Gelder welche die Wittve erweislich dem Manne eingebracht, Paraphernal- & Gelder, welche der Mann erweislich in seine Administration genommen, und selbst Receptitien- & Gelder, welche die Frau ihrem Manne hingegeben hätte, werden derselben aus dem Lehne erstattet, wenn mit diesen Dotal-, Paraphernal-, und Receptitien- Geldern, wirkliche Lehns-Schulden, Debita per se feudalia, erweislich bezahlt, oder diese Gelder mit Consens der Aignaten zur Verbesserung des Lehns verwendet worden.

§. 14.

Und zwar geschieht diese Erstattung der Wittven ohne Rücksicht, ob ihr von demjenigen, dem sie dergleichen Posten bezahlt hat, Jura cessa gegeben worden oder nicht, und tritt die Wittve, wenn die mit ihrem Gelde bezahlte Post im Land- und Hypotheken-Buch ungelöscht stehen geblieben, in die Stelle des bezahlten Gläubigers; wohingegen sie, wenn die bezahlte Post im Hypotheken-Buch ganz gelöscht worden, den nachhero eingetragenen Posten nachstehen muß, wenn sie auch Jura cessa erhalten haben sollte.

§. 15.

Hierbey wird zugleich festgesetzt, daß bezahlte Lehns-Schulden, es wäre denn, daß die Ehefrau solche mit ihren Geldern bezahlt hätte, als weshalb derselben bereits §. 13. und 14. prospiciret worden, niemals aus dem Lehne erstattet werden sollen, als wenn sich derjenige, welcher das Geld zur Bezahlung hergiebt, von demjenigen Lehns-Gläubiger, welcher damit ausbezahlet worden, sogleich bey der Zahlung Jura cessa geben lassen, und die Post ungelöscht stehen geblieben.

Hätte ein Lehnsbesitzer selbst dergleichen Schulden aus seinem Allodio bezahlt; so muß er bey dem Landbuch anzeigen, daß er die Zahlung nicht in der Absicht geleistet habe, das Lehne von dieser Schuld zu befreien, woben er so dann die bezahlte Post im Landbuch ungelöscht stehen lassen muß, um sich oder seinen Allodial-Erben, die Erstattung aus dem Lehne zu versichern. Unterläßt der Lehnsbesitzer diese Anzeige, so können, nach seinem Ableben, seine Allodial-Erben keine Erstattung aus dem Lehne fordern, wenn gleich die bezahlte Post noch ungelöscht stehen sollte.

§. 16.

Ein Gegenvermächtniß und eine Morgengabe ist eine Wittve forcthin aus dem Lehne zu fordern nicht befugt.

§. 17



§. 17.

Dagegen werden der Wittwe künftig allemal Alimente aus dem Lehne gereicht, sie mag portionem statutariam erwählen oder nicht, und erhält dieselbe ausser der freyen Wohnung im Gute, den vierten Theil desjenigen, was dem Lehnsfolger von dem lehns-tarpmäßigen Ertrage des Lehngutes, nach Abzug aller und jeden Lasten und Unpflichten, ohne Ausnahme übrig bleibt, jedoch muß dieser vierte Theil niemals die Summe von 500 Rthlr. übersteigen.

§. 18.

Betrüge hingegen der freybleibende lehns-tarpmäßige Ertrag des Lehns, nur 300 Rthlr. oder weniger, so erhält sodenn die Wittwe die Hälfte, und, wenn sie im Gute wohnt, die Freiheit, für die Hälfte ihrer Aliment-Gelder, die Guts-Producten zu ihrer Haushaltung für den lehns-tarpmäßigen Werth zu fordern.

§. 19.

Nicht minder erhält sie, in diesem Fall, wenn sie im Gute wohnt, und so viel Holz im Gute ist, daß nach Abzug der Erforderniß in der Wirtschaft des lehnsbesizers, noch etwas übrig ist, nothdürftiges Brennholz, so ihr der lehnsbesizer unentgeltlich anfahren lassen muß. Wenn hingegen kein Holz beym Gute ist, so erhält die Wittwe vom lehnsbesizer die freye Anfuhr des Holzes aus der nächsten Forst; wohnt aber die Wittwe nicht im Gute, so kann sie weder Guts-Producten nach der lehns-Taxe, noch freies Holz, noch freye Anfuhr, fordern.

§. 20.

Entsteht der Fall einer zweyten oder dritten Wittwe, da die erste oder zweyte noch lebt, so werden die Alimenta der erstern, zuvörderst von dem lehns-tarpmäßigen Guts-Ertrage abgezogen, und wird sodenn die zweyte und dritte Wittwe nach den vorhin gedachten Principiis, behandelt. Stirbt hingegen die erste Wittwe, so wächst alsdenn der Alimentation der nächstlebend verbliebenen zweyten, und so ferner der dritten Wittwe, nach eben der Proportion, so viel wieder zu, als sie, wegen der ihr vorgestandenen lebenden Wittwe, an Alimenten weniger ausgezehrt erhalten hat.

§. 21.

Wenn in den Ehe-Pacten eine Frau der Wahl der statutarischen Portion entsagt hat, so muß sie schlechterdings bey der Ehestiftung bleiben, und dies ohne Unterschied, ob die Ehestiftung vor, oder nach Vollziehung der Ehe

S

ge



gemacht worden; jedoch sollen auf letztern Fall, von Seiten der Frau, wenigstens Zwey ihrer Anverwandten, oder sonst zwey Benstände adhibiret werden.

§. 22.

Auf den Fall, daß eine Frau vor dem Mann, ohne Errichtung einer Ehe- stiftung, verstürbe, oder dafern darin von dem Rückfall der Ehe- Gelder nicht gungsam disponiret wäre, so stehet dem Ehemann frey, wenn er nicht portion- m Statutariam erwählen will, die Hälfte des Ehegeldes erb- und eigen- thümlich zu behalten.

§. 23.

Ist eine von allen Agnaten consentirte Ehestiftung vorhanden, so muß solche ins Land-Buch eingetragen werden, widrigenfalls die Frau und der- einstige Wittwe allen inzwischen aufs Lehn eingetragenen Gläubigern mit ih- ren Ehestiftungs-Gebührißen nachstehen muß, wie bereits in der Lehns-Con- stitution vom 1ten Junius 1723. geordnet ist.

§. 24.

Da auch übrigens alles dieses nicht auf verfloßne Zeiten zurückgezogen werden kann; so wird hiermit festgesetzt, daß die Ehefrauen aller am ersten November 1775. wirklich verheyrathet gewesenen Lehnbesitzer, lediglich nach der Lehns-Constitution vom ersten Junius 1723. beurtheilet und behandelt werden sollen; jedoch muß eine jede dergleichen Ehefrau dafür sorgen, daß binnen sechs Monaten, à dato dieser neuen Constitution, ihre Gebühriße salvo jure der nächsten Lehn-Vettern, in das Land-Buch eingetragen, hiernächst aber diese Gebühriße entweder gültlich, oder auf dem Wege Rechtens, mit den nächsten Lehn-Vettern regulirt, und das regulirte Quantum in das Landbuch eingetragen werden.

IV. Von Abfindung der Töchter.

§. 25.

Wegen Ausstattung der Töchter aus den Lehn- Gütern bleibt dem Vater frey, per Dispositionem inter liberos (welches auch gültig und kräftig seyn soll, wenn sie nur von ihm geschrieben, oder unterschrieben, ohne alle andere Requisita) ein gewisses den Töchtern zum Ehegelde und Ausstattung zu ver- ordnen; jedoch muß die Legitima nicht laediret werden.

§. 26.

§. 26.

Wenn keine väterliche Disposition vorhanden, so soll es bey dem, was nach den vorigen Constitutionen, oder sonst abgethan, sein Verbleiben haben; ins fünfzigste aber, eine jede Tochter, respectu eines jeden Bruders, den fünften Theil des Werths des Guts, als einen gegen vier Theile haben. Zum Exempel:

Wenn 40000 Rthlr. unter einen Bruder und dreyen Schwestern zu theilen, so bekommt eine jede Schwester $\frac{1}{7}$ Theil Theil von der ganzen Summe,

und der Bruder	22857	3	$5\frac{1}{7}$
die eine Schwester	5714	6	$10\frac{2}{7}$
die andere Schwester	5714	6	$10\frac{2}{7}$
die dritte Schwester	5714	6	$10\frac{2}{7}$

Summa 40000 Rthlr. —

Wenn aber der Numerus der Schwestern so groß ist, daß solcher, nach obiger Computation, die Hälfte von dem Werth des Guts übersteiget; so wird vor sämmtliche Töchter nur die Hälfte genommen.

Es sollen 10000 Rthlr. unter zwey Brüder und neun Schwestern getheilet werden, so nehmen davon die zwey Brüder die Hälfte, und bekommt ein jeder derselben 2500 Rthlr. Die übrigen 5000 Rthlr. aber werden unter die neun Schwestern in neun Portiones getheilet, dergestalt, daß eine jede Schwester 555 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. erhält.

§. 27.

Jedoch ist dasjenige, was vom Werthe des Gutes gemeldet, anders nicht zu verstehen, als daß zuvor die Schulden, so das Ritter-Gut afficiren und andere darauf haftende Onera abgezogen werden. Der Anschlag oder Taxe des Guts aber ist dergestalt einzurichten, daß wegen der Gebäude, der Jagd, Jurisdiction und Jus patronatus nichts, von der Holzung, Gärten und Fischen aber nur die Mastung, und was an Holz, Obst und Fischen, nach Abzug dessen, was zur Haushaltung nöthig, verkauft werden kann, in Anschlag zu bringen; die Taxa ist auch nicht nach dem Einkommen und Pension der Güter, sondern nach der gewöhnlichen Land-Taxe jeder Provinz und Creyses zu machen.

§. 28.

Wenn Vettern wenig oder viel zur Succession, oder Expectativi zur Possession der Güter kommen, und sich Töchter finden, müssen sie diesen, wenn



wenn vier oder weniger vorhanden, den dritten Theil, wann aber fünf oder mehr Töchter sind, die Hälfte des Werths der Güter herausgeben, es wäre denn, daß ihnen a primo acquirente, oder sonst per Pacta, ein pinguis jus daran zustünde.

Was hithero von dem Ehegeld der Schwestern disponiret, betrifft nur die Gebührniß aus den väterlichen Gütern, wie dieselben bey Absterben des Vaters beschaffen gewesen; Aus des Bruders nachgelassenen eigenen Gütern aber, können die Schwestern kein Ehegeld fordern.

§. 29.

Ueber dieses mag und muß den Schwestern oder Töchtern in allen Fällen annoch etwas zu Hochzeit, Geschmuck, Kisten- und Kasten-Geräthe von den Antheilen, so die Brüder oder Vettern obgedachtermaßen empfangen, gegeben werden, und zwar der funfzehnte Theil des Dotis so die Tochter bekommt.

§. 30.

Obige Gelder bleiben bey den Brüdern bis zur Verheyrathung der Schwestern à 5. pro Cent stehen, wogegen sie keine Alimentation, wohl aber die freye Wohnung zu fordern haben. Die Vettern aber müssen bey Antritt der Güter, den Töchtern des Verstorbenen, ihre Quotas sofort baar, und die Wohnungs-Gelder à 1. pro Cent, nach dem determinirten Dote, jedoch nicht über 20. bis 25 Rthlr. jährlich herausgeben, oder sich deßhalb mit ihnen annehmlich vergleichen.

In den Fällen aber, da das determinirte Wohnungs-Geld nicht an 10 Rthlr. kommen würde, sind die Vettern schuldig, die Wohnung in natura zu geben; es wäre denn, daß sie sich mit den Töchtern, das hier determinirte Geld zu geben und zu nehmen, vereinigen könnten. Bis zur erhaltenen Zahlung bleiben ihnen Jura retentionis integra.

§. 31.

Wann eine verheyrathete Tochter stirbet, fällt ihr Dos und Aussteuer, so sie aus den bisherigen Lehngütern haben sollen, zum Besten der Brüder wieder zurück ins Gut, es wäre denn, daß kein Allodium, oder ein so geringes, welches nicht den dritten Theil, oder die Hälfte dessen, was eine Tochter aus dem Ritter-Gut bekommt, erreichere, vorhanden, daß Dos loco legitimae constituiret wäre, auf welchem Fall sie de legitima allerdings zu disponiren hat. Wenn aber die Aussteuer von einem Vetter oder Expectant geschehen; so bleibt dieselbe ihren Erben.

§. 32.

§. 32.

Wenn ein Vater keine Disposition hinterläßt, bey seinem Leben aber einer Tochter ein mehrers, als derselben nach dieser Constitution gebühret, aus den Gütern mitgegeben; so sollen doch die übrigen Töchter ein mehrers, als ihnen nach dieser Constitution zustehet, aus den Gütern zu fordern nicht berechtiget seyn; Aus dem gemeinen Erbe aber, wenn dessen soviel vorhanden, soviel zugeleget, daß sie der ausgestatteten Tochter gleich werden mögen, auch ihnen der Regress wider die ausgestattete Schwester, so zuviel bekommen, frey bleiben.

§. 33.

Hingegen aber, wenn der Vater seine ausgestattete Tochter mit einem wenigern, als ihr in dieser Constitution verordnet, ausgestattet hätte, so soll solches weder der Ausgestatteten noch den übrigen Töchtern nachtheilig seyn, sondern diesen, auch ihren Kindern und Descendenten, was in dieser Constitution veranlasset ist, aus den Gütern völlig gegeben, und was der bereits ausgestatteten annoch ermangelt, daraus suppliret werden.

§. 34.

Würde auch ein Vater ein oder alle seine Töchter aus seinen Gütern aussteuern, nachhero aber mehrere Güter ankaufen, oder es sey auf was Art es wolle, überkommen; So haben auch die bereits ausgesteuerten Töchter, oder deren Erben, von solchen Gütern, nach dieser Constitution, oder nach dem was der Vater deßhalb disponiren möchte, das ihrige nach zufordern, und sollen mit dem Vorwand, ob wären sie schon wirklich vom Vater abgefunden, nicht abgewiesen werden.

§. 35.

Wenn eine adeliche Tochter an einen Mann verheyrathet wird, welcher, wiewohl nicht adelichen Herkommens, dennoch im Soldaten- oder Civil-Stande, in adelichen oder vornehmen Raths-, Gerichts-, und dergleichen Ehren-Ämtern und Bedienungen oder eine graduirte Person, oder in gleicher Condition stehender Bedienter ist, so soll ihr die völlige Aussteuer ebenen Weg wie den andern aus dem Leben gereicht werden.

§. 36.

Würde sich dieselbe an eine andere geringe Person, Handwerker oder Bauern und dergleichen vereheligen, soll sie aus den vormahligen Lehn-Gütern zur Aussteuer den dritten Theil der sonst gesetzten Summa haben.



§. 37.

Wie denn auch andere, so aus Schwachheit zu Falle gekommen, drey Viertel aller Aussteuer an Ehe-Geld und Geschmuck aus den Lehnen verlustig seyn sollen.

§. 38.

Würde aber eine Geschwächte sich nicht verheyrathen, müssen ihr aus dem Lehn die nothdürftige Alimenta, im Fall kein zureichend Allodium vorhanden, zu ihren Lebens-Unterhalt gereicht werden.

§. 39.

Sollte eine adeliche Tochter so weit verfallen, daß sie in öffentlichen und kundbaren Schanden lebete, oder sich an eine infame Person verheyrathete, soll dieselbe nach Anweisung der Landtags-Recessse gar keine Aussteuer an Ehe-Geld, Geschmuck, noch sonst aus den Lehnen zu erwarten haben.

§. 40.

Uebrigens wird auch hier das Edict vom 8ten May 1739, wegen der Mißheyrathen derer von Adel, seinem ganzen Inhalte nach wiederholet, und soll darauf unverbrüchlich gehalten werden.

V. Von der Separation des Lehns vom Allodio.

§. 41.

Damit auch künftig mehrere Gewißheit sey, was bey dem Lehn zu lassen oder zu dem Allodio gehöre; so wird festgesetzt, daß unter Brüdern und Schwestern die Pferde und Ochsen, so zum Pflügen gebraucht werden, imgleichen die Pflüge, Eggen, Mist, Korn- und Holz-Wagen, Holz-Ketten, Aeren, und alles was zum Ackerbau nöthig ist, bey dem Lehn verbleiben und in keine Theilung kommen soll.

Wenn aber Ochsen und Pferde außer dem ordinairn Gespann übrig; so gehören diese und das ganze übrige Vieh-Inventarium ad Allodium; jedoch müssen die Schwestern solches den Brüdern pro Taxa überlassen, und diese, solches dafür übernehmen und bezahlen.

§. 42.

Succediren hingegen Vettern, so müssen die Allodial-Erben, alle diese Stücke und das ganze Vieh-Inventarium den Vettern pro Taxa überlassen, und

und sind diese solche anzunehmen und sogleich baar zu bezahlen schuldig; es sey denn, daß die auf das Lehn zu Anschaffung des Viehes nach dem §. 63 contrahirte Schulden noch nicht getilget wären, als in welchem Fall die Lehnerben wohl befugt sind, diese den Allodial-Erben von dem quanto taxato abzuziehen.

§. 43.

Was hingegen das Feld-Inventarium betrifft, so wird festgesetzt, daß wenn der Lehnlaffer vor den Tag Margarethens verstorbt, alsdenn die ganze Erndte zum Lehn gehört, und der Lehnsfolger dem Allodial-Erben die ganze Winter- und Sommer-Saat, nebst bisher üblichen Bestellungen-Kosten, wie auch was zur nöthigen und nützlichen Bestellung der Gärten verwendet worden, bezahlen muß.

§. 44.

Stirbt hingegen der Lehnlaffer an, oder nach dem Margarethens-Tage, so behält der Allodial-Erbe die ganze Erndte, mit allen fructibus civilibus et naturalibus, die Holz-Nutzungen, desgleichen Stroh und Mist, welches beydes durchaus nicht verkauft werden soll, sondern beym Lehn bleiben muß, ausgenommen, bis folgenden Johannis, als so lange der Allodial-Erbe auch im Gute bleibt; alsdenn aber muß er dem Lehnsfolger das Gut mit völlig bestellten Winter- und Sommer-Selbe, und gehörig bestellten Gärten ohnentgeltlich abliefern.

§. 45.

Wenn die Unterthanen Dienstgeld geben; so erhält solches auf den §. 43. gedachten Fall, der Lehnsfolger. Auf dem Fall im §. 44. hingegen der Allodial-Erbe, und soll es wegen des Korn- und Fleisch-Ziehends und der Kornpächte eben so gehalten werden.

§. 46.

Das vor Margarethens bereits gemachte Heu verbleibt zwar dem Lehnerben, jedoch muß derselbe für dasjenige, was von diesem Vorrathe regulärer verkauft wird, den üblichen Werth, und für dasjenige, was zur Wirtschaft verbleibt, das, was der Lehnlaffer auf diese Heuwerbung verwendet hat, den Allodial-Erben bezahlen.

§. 47.

Alles bereits geschlagene, oder vom Winde umgeworfene Holz, in so fern solches vom Lehnlaffer noch nicht veräußert worden, gehört regulärer zum



zum Lehn, jedoch daß der Allodial-Erbe, so lange er im Gute bleibt, das zum Bau, Besserung und Wirtschaft des Gutes nöthige Holz davon nehmen kann.

§. 48.

Die Mastung verbleibt demjenigen, dem die Erndte gebührt.

§. 49.

Wäre das Gut verpachtet, so erhält der Allodial-Erbe, wenn der Lehnlaffer vor Margarethen stirbt, die Pacht und die etwaige Reservata pro rata temporis bis Margarethen. Stirbt hingegen der Lehnlaffer nach Margarethen, so erhält der Allodial-Erbe die Pacht und Reservata bis folgenden Johannis; jedoch muß er dem Lehnfolger alsdenn ein völlig bestelltes Sommer- und Winter-Feld überliefern.

VI. Von Erstattung der Meliorationen.

§. 50.

Wegen der Meliorationen wird festgesetzt, daß Meliorationes exstantes in Lehnstücken bey Theilungen unter den Descendenten des Lehnlaffers ganz zum Lehn gehören.

§. 51.

Kommen hingegen die Lehne auf Vettern und Seiten-Verwandte, so erstatten diese, wenn der Lehnlaffer sie nicht durch eine zu recht beständige Disposition davon liberiret hat, den Allodial-Erben zwar die noch wirklich nutzbare Meliorationen, jedoch nur successive aus den Früchten des Lehns, als womit die Allodial-Erben zufrieden seyn müssen, und soll dazu alljährlich der sechste Theil des Lehns-tarmläßigen freyen Guts-Ertrages verwandt und bis zum völligen Abtrag des Capitals den Allodial-Erben dasselbe landüblich verzinset werden.

§. 52.

Zugekaufte Stücke, so bisher nicht Lehn gewesen, gehören regulariter ad Allodium; es wäre denn, daß der Lehnlaffer ein anderes disponiret hätte, oder in dessen Ermangelung die Lehn- und Allodial-Erben, sich eines andern vergleichen könnten und wollten.

§. 53.

Von Ziegelscheunen, Theer-, Kalkofen, Glashütten und Pottasch-Siederereyen, wird nur das Pretium exstantis der Gebäude und Utensilien durch eine Taxe



Lare eruiret, und geschähebet die Erstattung wie deshalb in §. 51. disponiret worden; jedoch bleibt dem Lehnerben die Wahl überlassen, ob er dieses wolle, oder ob er den Allodial-Erben verstaten wolle, diese Stücke quovis modo zu verkaufen.

§. 54.

Wegen des mehr gemachten Ackers oder Wiesen, soll es, wie in §. 50 und 51. disponiret worden, gehalten werden, und werden auf den Fall der Erstattung die unten §. 56. vorkommende Principia hier beybehalten.

VII. Von Veräußerung der Lehne.

§. 55.

Wenn jemand sein Ritter-Gut, woran die Vettern und Agnaten die gesammte Hand haben, wegen constitutionsmäßiger absoluter Lehnschulden, es sey erblich, oder wiederkäuflich, zu verkaufen willens, so soll er mit Specification vorgedachter Schulden und einem Anschlag des Gutes, solches Gut, allen denen, so ein Jus succedendi haben, gerichtlich offeriren. Wann aber selbige innerhalb sechs Monaten, von Zeit der ihnen geschenehen Insinuation der gerichtlichen Oblation, zu den Kauf nicht resolviren, und dasjenige, was ein anderer bietet, geben wollen, oder Ursach, warum sie vermeinen, nicht schuldig zu seyn Consens zu ertheilen, nicht anführen; so stehet demselben frey, auch ohne Consens seiner Vettern und Gesammt-Händer einen zu Recht beständigen Kauf zu schließen und das Gut obgedachtermaßen an einen Fremden nach Maßgebung des Inhangs bey dem Land-Tages-Receß de Anno 16, 3 §. 12. zu überlassen.

§. 56.

Weil aber, wann die Güter wiederkäuflich veräußert, bey Reluccion derselben öfters Streit entstanden, weil nichts gewisses gesetzt gewesen, wie viel dem Besizer für einen Morgen geräumten und gerahdeten Ackers zu erstatten; so soll vor die geschenehe Ausraubung, wovon schon drey Einschnitte genommen, nicht mehr als 2 Thaler für den Morgen à 2 Scheffel Ausfaat gegeben werden. Die Einsaat aber und Beackerung ist besonders, und zwar die Ausfaat nach marktgängigen Preis, die Beackerung aber die Fahrt mit 4 Gr. zu bezahlen.



Wäre auch die Ausräddung so neulich geschehen, daß davon noch nicht drey Einshutte genossen, muß über die angelegte 2 Thaler vom Morgen wegen desjenigen, was an den drey Jahren fehlet, und zwar vor jedes Jahr so da fehlet, 1 Rthlr. Erstattung geschehen.

Wegen Räumung der Wiesen und Koppeln, wenn der Besizer dieselben noch nicht völlige drey Jahre genossen, müssen die Unkosten durch verständige und eibliche Taxanten angeschlagen werden, und nach solcher Taxe die Erstattung geschehen; es wäre denn, daß auf dem geräddeten Acker oder Wiesen vorher considerable Holzung gestanden, und der wiederkäuflische Besizer durch Verkaufung derselben schon soviel Nutzen gehabt hätte, daß die Unkosten ganz oder zum Theil dadurch compensiret werden könnten, und haben hinkünftig, wie weit ein wiederkäuflischer Innhaber von der abzubringenden Holzung profitiren soll, die Contractanten jedes Orts ihnen zu prospiciren.

§. 57.

Wenn Güter verpfändet werden sollen, muß sowohl, als bey der Veräußerung, wie §. 55. geordnet, von den Agnaten der Consens gefordert werden.

VIII. Von den Lehn-Schulden.

§. 58.

Damit auch fest stehe, was Lehn-Schulden sind, so werden für absolute und solche Lehn-Schulden, wofür das Lehn simpliciter per se verhaftet ist, declariret:

- a) Alle diejenige Schulden, welche nach besonderen im Landbuche eingetragenen Familien-Verträgen, die jedoch von allen im Land-Buche eingetragenen Agnaten eingegangen seyn müssen, in der Familie als absolute Lehn-Schulden declariret worden.
- b) Alle nach Maßgabe dieser Constitution, zur Abfindung derjenigen, welche nach derselben eine Abfindung erhalten sollen, aufzunehmende Capitalia.
- c) Die Dotal-Paraphernal- und Recepticien-Gelder der Ehefrauen, wenn solche, wie §. 13 und 14. disponirt, verwandt worden.

d) Die



- d) Die zur Abführung eines rückständigen Kaufgeldes, welches zur Bezahlung eines neu acquirirten Lehns, worauf die Vettern zur Gesamthand angenommen worden, verwandt ist, aufgenommene Capitalia.
- e) Die zur Bezahlung des Capitals des Lehns Canonis aufzunehmende Capitalia.
- f) Alle Reluctations- Pretia wenn das Lehn ob Debitum per se feudale veräußert gewesen; jedoch muß der Creditor, welcher Geld zu dergleichen Schulden hergiebet, die Schuld bey Verlust seines Rechtes sofort ins Hypotheken-Buch eintragen lassen.

§. 59.

Damit aber die Lehne mit dergleichen Debitis so wenig als möglich beschweret werden mögen, so wird hiermit festgesetzt, daß wenn den Lehn-Herr jemahlen den Lehns-Canonem in Capital forderte, und also der Fall entstände, in welchem derselbe nach dem §. 58. principaliter auf das Lehn aufgenommen werden kann, dergleichen Capital niemahlen dem Lehnbesitzer, es wäre denn, daß dieser solches ex propriis hergegeben hätte, sondern demjenigen Gläubiger, welcher das Capital hergegeben und ins Landbuch hat eintragen lassen, wieder bezahlt werden soll; widrigenfalls dem Lehnfolger der Regreß gegen denjenigen vorbehalten bleibt, welcher die Wiederbezahlung dem Lehnbesitzer geleistet hat.

§. 60.

So viel hiernächst die Debita feudalia subsidiaria betrifft, so ist zwar ein jeder Lehnbesitzer verbunden, die einjährige Zinsen von den §. 58. gedachten Capitalien, ferner einen einjährigen rückständigen Lehns-Canonem, ein einjähriges rückständiges Gesinde-Lohn, eine einjährige rückständige Contribution und die Begräbnis-Kosten des Lehnlassers, welche jedoch die Summe von 50 Mthlr. niemahlen übersteigen dürfen, in subsidium & salvo regressu gegen das Allodium des Lehnlassers zu bezahlen; jedoch darf er dieserhalb niemahlen eine Capital-Schuld aufs Lehn aufnehmen, sondern muß diese Vor-schüsse ex fructibus des Lehns bestreiten.

§. 61.

Dagegen aber sind als eigentliche Debita feudalia subsidiaria anzusehen:

- a) Die von allen zur Gesamthand und Lehnfolge aufs Lehn versammel-



lehen im Land- und Hypotheken-Buche eingetragenen Agnaten consensirte Schulden.

b) Alle bis zum 1ten November 1775. von den Lehnbesitzern erweislich contrahirte Schulden, in sofern solche Zitel des Werths der Güter, nach den zu entwerfenden Ertrag-Taxen nicht übersteigen.

Jedoch muß ein jeder Lehnbesitzer den Agnaten im nächsten Grade, exclusive der Söhne und Brüder des Besitzers, darthun, daß diese Schulden am 1ten November 1775, wirklich contrahiret gewesen.

c) Die zur Krieges-Equipage aufzunehmende Gelder, jedoch mit der Einschränkung:

aa) Daß nur allein zur ersten Krieges-Equipage und zwar bey der Infanterie niemahlen mehr als 200 Rthlr. bey der Cavallerie aber niemahlen mehr als 400 Rthlr. aufs Lehn angenommen werden dürfen;

bb) Daß der Lehnbesitzer allemahl zuvor eidlich erhärten muß, daß er kein so weit reichendes Allodium habe.

Und damit diese Vorschrift künftig desto pünktlicher beobachtet und aller Streit zwischen den Lehnbesitzern und Lehnfolgern vermieden werden möge, so soll ein jeder Gläubiger, welcher hierzu Geld herschießet, verbunden seyn, seine dieserhalb habende Anforderungen in das Land-Buch eintragen zu lassen, und müssen die Lehn-Registratoren bey diesen Eintragungen auf die Befolgung dessen, was ad aa. und bb. geordnet worden, sorgfältig Acht haben.

Unterläßt ein Gläubiger die Befolgung dieser Vorschrift, und hätte inzwischen ein anderer Gläubiger, unter Beobachtung derselben, Geld zur ersten Krieges-Equipage hergegeben, so ist jener seines Rechts verlustig, und kann aus dem Lehn keine Wiederbezahlung fordern.

d) Wenn dem Lehnbesitzer in einem Jahr die Hälfte des Rindviehes nach Häupter-Zahl gerechnet, jedoch exclusive der Kälber, stirbt, als in welchem Fall sich die Lehnfolger nicht entbrechen können, dem Lehnbesitzer mit dem Consens in die Aufnahme eines Capitals aufs Lehn zur Anschaffung des fehlenden nöthigen Viehes zu Hülfe zu kommen.

Jedoch ist der Lehnbesitzer verbunden, diesen Schaden bey Verlust der Hülfe dem nächsten Lehnfolger alsfort anzuzeigen und nachzuweisen.



§. 62.

In den vorstehenden ad c und d gedachten Fällen, soll zur Gültigkeit einer solchen subsidiarischen Lehnschuld, der Consens der Lehnervertern des nächsten Grades, exclusive der Bruder des Besitzers, zureichend seyn; ausserdem aber sollen alle bloß von einigen Agnaten consentirte Schulden, durchaus ungültig seyn, und sollen daher auch die Ritterschafts-Registraturen solche gar nicht ins Landbuch eintragen; widrigenfalls aber den Creditoren dafür responsible seyn, als woben sich die Ritterschafts-Registraturen hinlänglich prospectiren können, wenn sie nur darauf halten, daß die Consense von den im Landbuche eingetragenen Agnaten beygebracht werden.

§. 63.

Damit aber auch die Lehne von den §. 61. gedachten subsidiarischen Lehnschulden, so viel möglich, wieder befreit werden; so soll ein jeder Lehnbefitzer verbunden seyn, von allen, auf seinem Eure ad b. haftenden subsidiarischen Lehnschulden, alljährlich Ein pro Cent von dem ganzen Capital, auf Abschlag des Capitals zu bezahlen, und hiermit so lange zu continüiren, bis die dieserhalb aufs Lehn haftende subsidiarische Lehnschulden getilget seyn werden, als welches sich die Lehnbefitzer um so mehr gefallen lassen können, da die Verminderung der jetzt landüblichen Zinsen, eine natürliche und notwendige Folge der zu treffenden Credit-Einrichtung seyn wird, auch bey derselben die festgesetzte abschlägliche Zahlung, ohne Weitläufigkeit und Kosten, geschehen kann.

So viel dahingegen die ad c. und d. gedachte subsidiarische Lehnschulden betrifft, so müssen von selbigen alljährlich fünf pro Cent auf Abschlag des Capitals bezahlt werden, als welches die selbstredende Billigkeit um so mehr erheischet, da ehemals den Lehnbefitzern, bey erlittenem Viehsterben, gar keine Consense ertheilt worden.

§. 64.

Damit aber auch endlich die Lehnbefitzer durch Brandschäden nicht in die Verlegenheit gesetzt werden mögen, zur Wiederaufbauung der Gebäude, Capitalia auf Lehn aufnehmen zu müssen; so soll fortdin ein jeder Lehnbefitzer verbunden seyn, sich mit dem Werth seiner Gebäude, bey einer Feuer-Societäts-Casse zu interessiren, und sich solchergestalt durch die Feuer-Societäts-Casse, gegen dergleichen Brandschäden zu decken, als wozu der nächste Lehnsolger ihn anzuhalten wohl befugt ist.



§. 65.

Sollten aber die Gebäude, occasione belli, abgebrannt werden, und der abgebrannte Besizer dafür keine sonstige Vergütung erhalten; so ist jedoch das zur Wiederaufbauung erforderliche Capital, eine subsidiarische Lehnschuld, und soll es bey Ertheilung des Consenses, eben so gehalten werden, wie §. 62. geordnet ist; so wie denn auch auf Abschlag eines solchen Capitals, gleichfalls alljährlich fünf pro Cent bezahlt werden müssen.

§. 66.

Schließlich wird annoch festgesetzt, daß diese neue Constitution, und was darin geordnet ist, auf diejenige Lehne, welche ist auf den Fall oder zwey Augen stehen, so lange nicht angewandt werden soll, bis solche Lehngüter aufhören, auf den Fall, oder zwey Augen, zu stehen; und daß bis dahin bey selbigen alles nach der Lehns-Constitution vom 1ten Junius 1723. beurtheilet werden soll; es sey denn, daß der Lehnbefizer, dessen Lehngut auf den Fall stehet, sich mit den Agnaten, welche den Anfall zu gewahren haben, dahin vereinige, daß diese Constitution auch auf das auf den Fall, oder zwey Augen, stehende Lehngut angewandt werden könne.







